

Familienzusammenführungen nach Deutschland im Rahmen der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung

Das Verfahren nach der GEAS-Reform, mit
zahlreichen Praxistipps

3. Auflage, Juni 2026

Autor*innen

Die Broschüre wurde für die aktuelle Neuauflage vollständig überarbeitet von Anne Pertsch. Die Autorin arbeitet für die deutsch-griechische Menschenrechtsorganisation Equal Rights Beyond Borders e. V.

Die Erstauflage der Broschüre (2018) wurde verfasst von Robert Nestler und Vinzent Vogt (Equal Rights Beyond Borders e. V.).

Impressum

Familienzusammenführungen nach Deutschland im Rahmen der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung
Voraussetzungen und Verfahren nach der GEAS-Reform – mit zahlreichen Praxistipps

3. vollständig überarbeitete Auflage, 2026 (Version 3.0).

Herausgeber und ©

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Str. 1 | 10115 Berlin
www.diakonie.de

Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4 | 10405 Berlin
www.asyl.net

Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Diakonie Deutschland sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Satz

Dr. Klara Vanek | textuelles.de

Familienzusammenführungen nach Deutschland im Rahmen der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung

Das Verfahren nach der GEAS-Reform, mit zahlreichen Praxistipps

3. Auflage 2026

Inhalt

I. Einleitung und Problemaufriss	3
II. Anwendungsbereich der AMMVO	5
1. Räumlicher Anwendungsbereich.....	5
2. Zeitlicher Anwendungsbereich.....	5
3. Persönlicher Anwendungsbereich.....	6
4. Familienbegriff	6
5. Nachweis der familiären Bindung	7
a. Anforderungen an die Nachweise.....	7
b. Beibringung der Nachweise	8
III. Familienbezogene Zuständigkeitskriterien	9
1. Rangfolge der Kriterien	9
2. Verfahren	9
a. Aufnahmeverfahren und Fristen	9
b. Überstellung.....	11
c. Überblick Verfahren	12
3. Bindende Kriterien.....	12
a. Art. 25 Abs. 1 – Unbegleitete Minderjährige	12
b. Art. 25 Abs. 2 – Unbegleitete Minderjährige zu Familienangehörigen und Geschwistern	13
c. Art. 25 Abs. 3 – Unbegleitete Minderjährige zu Verwandten	16
d. Art. 25 Abs. 4 – Familienangehörige und Verwandte in verschiedenen Mitgliedstaaten	18
e. Art. 26 – Familienangehörige, die sich legal in einem Mitgliedstaat aufhalten.....	19
f. Art. 27 – Familienangehörige, die internationalen Schutz beantragt haben	21
g. Überblick: Voraussetzungen für die familienbezogenen Regelzuständigkeiten	23
4. Ermessensvorschriften.....	23
a. Art. 34 – Abhängige Personen	23
b. Art. 35 Abs. 2 – Humanitäre Auffangklausel.....	27
IV. Unterstützungsmöglichkeiten	30
1. Unterstützung im Verfahren	30
2. Einzureichende Unterlagen – Übersicht	31
V. Vorgehen bei Ablehnung	33
1. Wiedervorlage.....	33
2. Rechtliche Vertretung.....	33
VI. Weiterführende Informationen	35
VII. Kontaktadressen	36
VIII. Anhang.....	37

I. Einleitung und Problemaufriss

Vor, während und nach einer Flucht kommt es häufig zu einer Trennung von Familien oder einzelnen Familienmitgliedern. So ergeben sich vielfach Situationen, in denen sich Schutzsuchende in Deutschland befinden, während ihre Familienmitglieder entweder in anderen europäischen Staaten, in Transitländern oder noch in den Herkunftsstaaten ausharren. Für die Zusammenführung der Familie kommen nach Ankunft in Deutschland grundsätzlich zwei Verfahren in Betracht. Welchen Weg es sich zu beschreiten lohnt, hängt von der rechtlichen Situation der Person in Deutschland und den individuellen Voraussetzungen ab. Einerseits kann eine Zusammenführung nach dem nationalen Recht angestrebt werden, in Deutschland richtet sich dies nach den §§ 27 ff. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Weil dafür ein Visumsantrag bei einer deutschen Botschaft im Ausland nötig ist, wird das Verfahren auch als Botschafts- oder Visumsverfahren bezeichnet. Für den Familiennachzug im Botschaftsverfahren muss der Person, die sich bereits in Deutschland befindet, ein unanfechtbarer Aufenthaltstitel ausgestellt worden sein. Bei anerkannten Flüchtlingen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG kommt hier der sogenannte privilegierte Nachzug (vgl. § 29 Abs. 2 AufenthG) in Betracht.

Eine andere Möglichkeit zur Wiederherstellung der Familieneinheit bietet das europäische Recht, konkret: die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMMVO),¹ welche die Nachfolgerin der Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO)² ist. Die AMMVO ist Teil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), welches reformiert wurde und seit dem 12. Juni 2026 umfänglich gilt. Reformiert wurde auch der Durchführungsrechtsakt, die sogenannte Durchführungsverordnung zur AMMVO,³ in der sich Kon-

cretisierungen und Operationalisierungen zum Verfahren finden. In der Beratung sollte diese daher stets mitgelesen werden.

Verordnungen wirken als Rechtsakte der Europäischen Union (EU) unmittelbar im nationalen Recht der Mitgliedstaaten, wodurch die AMMVO in Deutschland direkt anwendbar ist. Die Regelungen müssen nicht in nationales Recht umgesetzt werden, daher befinden sich die Rechtsgrundlagen auch nicht im Aufenthaltsgesetz oder anderen deutschen Gesetzen, sondern folgen direkt aus dem Text der AMMVO. Die Bundesregierung geht vielmehr sogar davon aus, dass es aufgrund eines unionsrechtlichen »Normwiederholungsverbot« untersagt ist, Regelungen aus Verordnungen im nationalen Gesetz – wie das deutsche Asylgesetz oder Aufenthaltsgesetz – zu wiederholen. Lediglich dort, wo in der Verordnung vorgesehen ist, dass die jeweiligen Mitgliedstaaten wählen, welche Regelung sie nutzen wollen (so z. B. bei den Fristen zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung im Rahmen der AMMVO), greift nicht die Verordnung direkt, sondern das nationale Recht.⁴

Anders als beim Botschaftsverfahren ist keine Antragstellung einer Person, die zu einem Familienmitglied nachziehen will, bei einer deutschen Botschaft im Ausland notwendig, denn alle beteiligten Personen befinden sich zwangsläufig bereits in der EU oder einem anderen Staat, der die AMMVO anwendet (siehe Abschnitt II.1). Ein unanfechtbarer Aufenthaltstitel, der für das Botschaftsverfahren Voraussetzung ist, ist ebenfalls nicht notwendig. Die AMMVO normiert Zuständigkeiten im GEAS und regelt, welcher Mitgliedsstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens innerhalb der EU zuständig ist. Somit wird noch nicht über ein langfristiges Aufenthaltsrecht entschieden, sondern lediglich darüber, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung des

¹ Verordnung 2024/1351 vom 14. Mai 2024, abrufbar bei asyl.net unter Recht/Gesetzestexte/EU-Recht/Verordnungen.

² Verordnung Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, Abl. L 180/31 vom 29.6.2013. Abrufbar bei asyl.net unter Recht/Gesetzestexte/EU-Recht/Verordnungen.

³ Durchführungsverordnung (EU) 2025/2055 der Kommission vom 2. Oktober 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur

Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission.

⁴ Vgl. Hruschka, Umsetzung verboten? Vom Normwiederholungsverbot zum Normwiederholungsgebot, Verfassungsblog vom 13.6.2025, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/umsetzung-verboten/>.

Asylverfahrens zuständig ist. Dementsprechend niedrigschwellig soll dieses Verfahren auch ablaufen.

In Deutschland geht es für Asylsuchende, bei denen ein Zuständigkeitsverfahren nach der AMMVO durchgeführt wird, meistens darum, die Zuständigkeit anderer Mitgliedstaaten »abzuwehren«. Es wird in aller Regel versucht, Schutz »gegen« Überstellungen aufgrund der vermeintlichen Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates zu erwirken, wenn etwa Überstellungen nach Griechenland oder Italien verhindert werden sollen. Diese Überstellungen basieren rechtlich zumeist auf dem sogenannten Ersteinreiseprinzip (Art. 33):⁵ Demnach ist der Mitgliedstaat der EU, in den der erste irreguläre Grenzübertritt in die EU stattfand, für den Asylantrag zuständig – in der Regel also Staaten mit EU-Außengrenzen.

Im Fall der Familienzusammenführung hingegen geht es um den »Schutz durch Unzuständigkeit«, denn hier ist der Staat der ersten Einreise unzuständig und die legale Einreise nach Deutschland als zuständiger Mitgliedstaat zur Herstellung der Familieneinheit wird ermöglicht. Dies soll eine gesamte Zuständigkeit für die Asylverfahren einer Familie oder Familienmitgliedern und deren gemeinsame Durchführung sicherstellen. Die Regelungen der AMMVO zur

Familienzusammenführung sind von entscheidender Bedeutung, da die irreguläre Weiterreise rechtlich sanktioniert werden kann.

Sowohl das Botschaftsverfahren als auch die Familienzusammenführung nach der AMMVO kommen für den Nachzug von Familienangehörigen in Betracht, wenn sich diese bereits in Europa befinden. In der Regel wird aber die Zusammenführung über die AMMVO für die Betroffenen der einfachere und oftmals schnellere Weg sein, wobei die Verfahren auch parallel betrieben werden können.

Die verhältnismäßig simplen rechtlichen Regelungen begegnen in der Praxis einigen Schwierigkeiten – insbesondere, weil die Erbringung von Nachweisen, die das Vorliegen der Zusammenführungsvoraussetzungen belegen, in der Praxis häufig schwierig ist. Die vorliegende Broschüre möchte einige Probleme aufgreifen und Hilfestellung bieten.

Detaillierte und laufend aktualisierte Informationen zu beiden Verfahren sowie Materialien, Checklisten und Hinweise zu spezifischen Herkunft- und Transitländern bietet das Info-Portal familie.asyl.net.

⁵ Alle im Text nicht anders angegebene Artikel bezeichnen Artikel der AMMVO.

II. Anwendungsbereich der AMMVO

1. Räumlicher Anwendungsbereich

Die AMMVO gilt direkt in allen EU-Mitgliedstaaten.⁶ Darüber hinaus beteiligen sich auch Norwegen, Liechtenstein, die Schweiz und Island an den Teilen der AMMVO, die das Zuständigkeitsystem betreffen, womit also die hier besprochenen Regelungen auch dort anwendbar sind.⁷ Eine Familienzusammenführung über die AMMVO ist damit auch nur möglich, wenn sich die Familienmitglieder in diesem »AMMVO-Raum« aufhalten. Daher müssen sich alle am Prozess der Familienzusammenführung beteiligten Familienmitglieder in einem Mitgliedstaat der EU beziehungsweise Norwegen, Schweiz, Liechtenstein oder Island aufhalten.

2. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die AMMVO normiert neben der Festlegung eines gemeinsamen Rahmens für Asyl- und Migrationsmanagement in der Union sowie der Einführung eines Solidaritätsmechanismus die Zuständigkeiten für das Asylverfahren (vgl. Art. 1 Bst. c), also für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz, vgl. Art. 2 Abs. 3). Schon daraus ergibt sich der zeitliche Anwendungsbereich: Die AMMVO greift ab Registrierung des Asylantrags. Im Falle der Familienzusammenführung bezieht sich dies auf die nachziehenden Familienangehörigen. Sie müssen einen Asylantrag »registriert« haben. Diese ist unter Umständen die einzige formale Voraussetzung der Zusammenführung.

Da die Verordnung aber die Zuständigkeit für das Asylverfahren regelt, kann Deutschland – oder ein anderer Mitgliedstaat – auch nur so lange für eine Person zuständig werden, wie sich diese noch im Asylverfahren befindet. Die AMMVO greift also

nicht mehr, wenn dieses abgeschlossen ist und eine rechtskräftige Entscheidung über den Asylantrag der zu überstellenden Person ergangen ist.

Dies bedeutet, dass die AMMVO auf eine Person so lange anwendbar ist, wie diese einen Asylantrag registriert hat und über den Antrag noch nicht endgültig entschieden wurde.

Hinweis Dreistufiges Verfahren der Asylantragstellung

Die neue Asylverfahrensverordnung (AsylVfVO)⁸ sieht ein dreistufiges Verfahren der Asylantragstellung vor. Zunächst wird der Antrag »gestellt« (Art. 26 AsylVfVO), was dem Asylgesuch gleichkommt, das heißt es wird gegenüber den zuständigen Behörden persönlich der Wunsch geäußert, internationalen Schutz zu erhalten. Im zweiten Schritt wird der Antrag »registriert« (Art. 27 AsylVfVO). Dabei werden wesentliche Aspekte wie Name, Geburtsdatum oder Staatsangehörigkeit entgegengenommen und protokolliert. Dies muss innerhalb von fünf Tagen, bei unverhältnismäßig hoher Zahl von Anträgen innerhalb von 15 Tagen geschehen. Als letzten Schritt wird der Antrag »eingereicht« (Art. 28 AsylVfVO). Dieser Schritt gilt als förmliche Antragstellung. Die antragstellende Person reicht den Antrag bei der zuständigen Behörde so schnell wie möglich, spätestens 21 Tage nach Registrierung des Antrags ein.

Hinweis Versteinerungsklausel

In zeitlicher Hinsicht ist zu beachten, dass es bei der Prüfung der Zuständigkeit eines Mitgliedstaates auf die Situation ankommt, zu der ein Asylantrag erstmals in einem Mitgliedstaat »registriert« wurde. Dies folgt aus der »Versteinerungsklausel« des Art. 24 Abs. 2. Das bedeutet konkret, dass alles, was vor dem Zeitpunkt der Registrierung des Asylantrags geschieht, rechtlich ebenso unbeachtlich ist wie

⁶ Irland und Dänemark haben ein Wahlrecht, ob sie sich an der Umsetzung von EU-Rechtsakten beteiligen oder nicht. Beide Staaten haben erklärt, dass sie sich an der AMMVO insgesamt (Irland) bzw. an den Teilen der AMMVO, die die Zuständigkeitsbestimmung betreffen (Dänemark), beteiligen. Siehe hrrf.de, GEAS-Reform 2024, abrufbar bei hrrf.de unter »GEAS-Reform«.

⁷ Ebd.

⁸ Verordnung 2024/1348 vom 14. Mai 2024, abrufbar bei asyl.net unter Recht/Gesetzestexte/EU-Recht/Verordnungen.

das, was danach passiert. Bei der Familienzusammenführung ist also zu prüfen, ob die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Registrierung des Asylantrags der nachziehenden Personen vorliegen. Dies kann etwa die Minderjährigkeit von nachziehenden Kindern oder den Status der Referenzperson betreffen, zu der der Nachzug erfolgen soll. Auf die Vorteile sowie Nachteile dieser »Versteinerungsklausel« wird in den einzelnen folgenden Punkten noch genauer eingegangen.

3. Persönlicher Anwendungsbereich

Die AMMVO knüpft bei der Zuständigkeitsbestimmung immer an die Person an, die zuletzt und in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat und zu Familienmitgliedern nachziehen möchte. Im Folgenden wird dieses Familienmitglied als **nachziehende Person** bezeichnet. Im Fall der Familienzusammenführung wird geprüft, ob diese Person Familienangehörige hat, die sich bereits in einem anderen Mitgliedstaat (also zum Beispiel in Deutschland) befinden (im Folgenden: **Referenzperson**). Da die Familieneinheit dabei eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein soll (48. Erwägungsgrund), ist zu prüfen, ob gegebenenfalls ein anderer Mitgliedstaat aufgrund der Kriterien der Familieneinheit zuständig ist.

4. Familienbegriff

Die AMMVO spricht in den Vorschriften zur Familienzusammenführung von Familienangehörigen, Verwandten und Geschwistern.

Familienangehörige in diesem Sinne sind stets nur die Mitglieder der sogenannten Kernfamilie (Art. 2 Abs. 8). Das bedeutet, dass nur diese Personen für eine Zusammenführung infrage kommen:

- Eheleute oder nicht verheiratete Paare, die eine dauerhafte Beziehung führen, soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare,
- minderjährige Kinder oder die Eltern von minderjährigen Kindern, gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um ein eheliches oder außerehelich geborenes oder adoptiertes Kind handelt.

Im letzten Fall kommt statt der Eltern auch eine erwachsene Person in Betracht, die nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des Mitgliedstaates, in dem sie sich aufhält, für das minderjährige Kind verantwortlich ist. Mit dieser Formulierung ist regelmäßig eine Person, die die Personensorge innehat, gemeint. Eine Ausdehnung auf einen größeren Personenkreis ist nicht möglich, sofern die Vorschrift nur von »Familienangehörigen« spricht.

Über die Dublin-III-VO hinaus wurde die Definition in der AMMVO explizit weiter gefasst. So kommt es für das Vorliegen der Familienangehörigkeit nur noch darauf an, dass diese bereits vor der Ankunft der antragstellenden Person **oder** der Familienangehörigen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bestanden hat (vgl. Art. 2 Abs. 8). Gemäß Erwägungsgrund 52 soll diese explizite Erweiterung den derzeitigen Migrationstendenzen Rechnung tragen, wonach sich Antragstellende häufig längere Zeit in Transitstaaten befinden, bevor sie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen. Der Begriff »Familienangehörige« sollte daher Familien berücksichtigen, die außerhalb ihres Herkunftslands, jedoch vor ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gegründet wurden. Somit sind nun auch explizit Erweiterungen des Familienkreises umfasst, die nach Verlassen des Herkunftsstaates aber noch vor Einreise in das Anwendungsgebiet der AMMVO stattgefunden haben.

Hinsichtlich der Zusammenführung von unbegleiteten Minderjährigen wird in der AMMVO auch mit dem weiteren Begriff der **Verwandten** gearbeitet. Diese sind strikt von »Familienangehörigen« zu unterscheiden und umfassen den **volljährigen Onkel, die volljährige Tante oder einen Großelternanteil** der minderjährigen nachziehenden Person (vgl. Art. 2 Abs. 9).

Geschwister sind von den benannten allgemeinen Definitionen weiterhin **nicht umfasst**. Solange eine Vorschrift Geschwister nicht explizit nennt, kommt eine Zusammenführung mit ihnen auch nicht in Betracht. Dabei ist zu bedenken, dass Art. 36 Abs. 2 jedoch minderjährige Kinder mit ihren Eltern verbindet, sodass auch minderjährige Geschwister von der Familienzusammenführung von Eltern mit einem anderen minderjährigen Kind umfasst sind.

Hinweis

Lebenspartner:innen

Nicht verheiratete Lebenspartner:innen können als Familienangehörige Ehepaaren gleichgestellt sein. Dabei ist das Aufenthaltsrecht des aufnehmenden Mitgliedstaats

tes entscheidend (Art. 2 Abs. 8). In Deutschland werden nicht verheiratete Paare aufenthaltsrechtlich dann mit verheirateten Paaren vergleichbar behandelt, wenn eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) vorliegt (§ 27 Abs. 2 AufenthG). Eine Lebenspartnerschaft in diesem Sinne wird nicht bereits durch ein Verlöbnis begründet. Das LPartG betrifft **ausschließlich gleichgeschlechtliche Paare** (§ 1 Abs. 1 LPartG).

Nach ausländischem Recht geschlossene gleichgeschlechtliche Lebenspartner:innen-schaften fallen unter diesen Begriff, wenn die Partner:innenschaft durch einen staatlichen Akt anerkannt ist und sie in ihrer Ausgestaltung der deutschen Lebenspartner:innenschaft im Wesentlichen entspricht.

Hinweis

»Mehrehen« Die Frage, ob eine Person mehrere Eheleute nachholen kann, war auch nach nationalem Recht lange umstritten und wurde sodann negativ beantwortet (§ 30 Abs. 4 AufenthG). Diese Norm setzt Art. 4 Abs. 4 der Familienzusammenführungsrichtlinie der EU um, sodass auch für das europäische Recht deutlich wird, dass eine »Mehrfachzusammenführung« nicht gewünscht ist. Auch wenn die Frage damit formaljuristisch nicht zwingend negativ beantwortet ist, gilt für die Praxis, dass mehrere Eheleute nicht nachgeholt werden können.

5. Nachweis der familiären Bindung

a. Anforderungen an die Nachweise

Im Rahmen des Familienzusammenführungsverfahrens muss das Vorliegen der Voraussetzungen hinreichend belegt werden. Dabei kann insbesondere der Nachweis der familiären Beziehungen Schwierigkeiten bereiten, ist jedoch oftmals von entscheidender Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens.

Die AMMVO stellt ausdrücklich fest, dass der Nachweismaßstab niedrig gehalten ist und nicht über das für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung erforderliche Maß hinausgehen soll (vgl. 54. Erwägungsgrund sowie Art. 40 Abs. 5). Ein Nachweis kann somit auch allein durch Indizien erfolgen,

wenn keine Beweise vorliegen (vgl. Art. 40 Abs. 3, 4, 5, 6). Grundsätzlich sind gemäß der AMMVO »Beweise und Indizien« ausreichend (vgl. Art. 40 Abs. 3). Unter den Begriff Beweismittel fallen dabei förmliche Beweismittel, die insoweit über die Zuständigkeit entscheiden, sofern sie nicht durch Gegenbeweise widerlegt werden. Als Indizien werden einzelne Anhaltspunkte verstanden, die, obwohl sie anfechtbar sind, nach der ihnen zugebilligten Beweiskraft ausreichen können. Die Beweiskraft von Indizien wird hinsichtlich der Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz von Fall zu Fall bewertet. Die Durchführungsverordnung zur AMMVO⁹ enthält zwei Verzeichnisse, in denen die sachdienlichen Beweismittel und Indizien der einzelnen Zuständigkeitskriterien festgelegt sind (vgl. Art. 40 Abs. 4).

Als Beweise dienen dabei beispielsweise Identitätsdokumente, Registerauszüge, Geburtsurkunden und Heiratsurkunden. Auch ein DNA- oder Bluttest kann als Beweismittel dienen, ist aber nur dann heranzuziehen, wenn es keine anderen formellen Beweismittel gibt und wenn die Indizien nicht kohärent, nachprüfbar und hinreichend detailliert sind.

Der Begriff der Indizien ist weit gefasst und alles, was die familiäre Bindung bestätigt, kann als Anhaltspunkt und somit als Indiz betrachtet werden. Dies können beispielsweise nachprüfbare Informationen der Antragstellenden, Informationen von internationalen oder anderen Organisationen, Erklärungen der betreffenden Familienangehörigen, ein Familienstammbuch oder ein anderes von einem Mitgliedstaat oder vom Herkunfts- oder Transitland ausgestelltes Dokument, Fotos, Kontaktnachweis, Zeug:innenaussagen oder sonstige Dokumente wie Impfausweise oder Ähnliches sein. Je mehr Indizien eingereicht werden, desto stärker ist ihre Nachweiskraft. Eine Zuständigkeit kann sich somit allein aus Indizien ergeben, sofern die Indizien kohärent, nachprüfbar und hinreichend detailliert sind (vgl. Art. 40 Abs. 6).

Das Einreichen von zahlreichen Indizien ist dabei entscheidend, da das BAMF – entgegen den eindeutigen rechtlichen Vorgaben – Indizien oftmals als Nachweis nicht anerkennt (siehe Abschnitt V.2).

⁹ Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2055 der Kommission vom 2. Oktober 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission.

Hinweis **Überhöhte Anforderungen an die Nachweise**

In der Praxis wird der niedrige Maßstab an die Nachweise nach den bisherigen Erfahrungen im Umgang mit den Regelungen der Dublin-III-VO durch das BAMF missachtet. Die AMMVO sollte zum Anlass genommen werden, diese Verfahrensweise zu ändern, da die Vorgaben der AMMVO gerade der Situation von Menschen auf der Flucht gerecht werden und berücksichtigen, dass den Personen nach Übernahme kein Aufenthaltstitel zusteht, sondern lediglich ein Asylverfahren durchgeführt wird. Die Beibehaltung der niedrigen Standards im reformierten GEAS unterstreicht die niedrigen Beweisanforderungen.

Indizien wurden bislang in der behördlichen Praxis nicht beachtet und auch zahlreiche Beweise, wie Tazkiras, Registerauszüge und Ähnliches, wurden allein nicht als ausreichend angesehen. Dies ist offensichtlich rechtswidrig und wurde in zahlreichen Fällen durch die Verwaltungsgerichte gerügt.¹⁰ Im Unterschied zu den Behörden erachten die Gerichte das Vorliegen von Indizien als ausreichend, wenn diese kohärent und vielfach vorliegen. Wenn hier Probleme auftreten, sollte daher immer frühzeitig rechtliche Unterstützung eingeholt werden.

b. Beibringung der Nachweise

Die Nachweise sollten möglichst bei der Asylantragstellung der nachziehenden Angehörigen im anderen Mitgliedstaat beigebracht werden. Sollte das nicht erfolgt sein, ist eine schnelle Einreichung dringlich angeraten, da erst aufgrund dessen ein Aufnahme-

gesuch an Deutschland erfolgt (zum Verfahren siehe Abschnitt III.2). Nach Ablauf einer zweimonatigen Ersuchensfrist ist eine Zusammenführung nur noch über die sehr restriktive humanitäre Klausel möglich (siehe Abschnitt III.4.b).

Zum Nachweis genügen Kopien, die bei der zuständigen Asylbehörde des Staates, in dem sich die nachziehenden Personen befinden, eingereicht werden müssen. Dabei werden von den Behörden und Gerichten in der Regel auch Fotos von Dokumenten, die per E-Mail oder Messenger-Dienst verschickt worden sind, als ausreichend erachtet. Die Möglichkeit, diese Dokumente per E-Mail nachzureichen, besteht häufig. Dabei sollte darauf geachtet werden, die Asylantragsnummer mitzusenden (bei unterschiedlichen Nummern im Zweifel alle).¹¹ Auch sollte nach einer E-Mail- oder sonstigen Kontaktadresse gefragt werden, wenn zur Asylantragstellung noch nicht alle Dokumente beisammen sind. Dabei ist zudem zu beachten, dass Dokumente immer ausschließlich über die Behörde des anderen Mitgliedstaates einzureichen sind und nicht direkt an das BAMF geschickt werden können.

Hinweis **Übersetzungen**

Übersetzungen werden weder von der AMMVO noch von der Durchführungsverordnung gefordert. Da jedoch viele Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, dennoch Übersetzungen verlangen, bietet es sich an, jedenfalls Übersetzungen ins Englische mit einzureichen. Es genügt dabei, wenn diese informell sind, beglaubigte Übersetzungen sind nicht erforderlich. Gegen Ablehnungen, die mit dem Fehlen von Übersetzungen begründet werden, kann gerichtlich vorgegangen werden.

¹⁰ Vgl. statt vieler: VG Ansbach, Beschluss vom 2.4.2026 – AN 17 E 26.50077 – VG Ansbach, Beschluss vom 18.3.2026 – AN 17 E 26.50076 –.

¹¹ Kontaktadressen für Behörden einiger AMMVO-Staaten werden auf familie.asyl.net unter »Links & Adressen« bereitgestellt.

III. Familienbezogene Zuständigkeitskriterien

1. Rangfolge der Kriterien

Obgleich das »Ersteinreiseprinzip« (Art. 33) im Rahmen der AMMVO stets präsent ist, wenn es um die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates geht, dürfen die Zuständigkeitsvorschriften in Bezug auf die Familieneinheit nicht außer Acht gelassen werden. Vielmehr genießen diese Vorrang: Nach der Grundregel des Art. 24 Abs. 1 gehen die Kriterien der Familieneinheit (Art. 25–28) in der Rangfolge dem »Ersteinreiseprinzip« (Art. 33) und den weiteren Kriterien explizit vor. Dies verdeutlicht den besonderen Schutz der Familieneinheit und des Kindeswohls, denen die AMMVO besondere, vorrangige Bedeutung zumisst (vgl. Erwägungsgründe 46, 48).

2. Verfahren

Das Verfahren der Familienzusammenführung im Rahmen der AMMVO ist – anders als das sogenannte Botschaftsverfahren nach dem AufenthG – kein Antragsverfahren. Dies bedeutet, dass Personen keinen Antrag auf Familienzusammenführung stellen können, sondern vielmehr bei Asylantragstellung die zuständige Asylbehörde darauf aufmerksam machen müssen, dass sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in einem anderen Mitgliedstaat der EU aufhalten und sie mit diesen zusammengeführt werden möchten. Insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen haben die jeweiligen mitgliedstaatlichen Behörden die Pflicht, sofort geeignete Schritte zu ergreifen, um im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten aufhältige Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte der unbegleiteten minderjährigen Person zu ermitteln (Art. 23 Abs. 6).

Sind Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat aufhältig, leiten die jeweiligen Behörden sodann das Verfahren ein. Dies folgt aus der Tatsache, dass es sich bei den Verfahren nach der AMMVO um bloße Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten handelt, um die Zuständigkeiten für Asylverfahren innerhalb der EU zu bestimmen. Betroffene haben daher keinen direkten Einfluss auf das Verfahren und Dokumente können lediglich über die mitgliedstaatlichen Behörden eingereicht werden. Zur Durchführung

dieser Verfahren wurde ein Kommunikationsnetzwerk, das sogenannte dublinet, eingerichtet, über das die gesamte Kommunikation der mitgliedstaatlichen Behörden läuft.

Hinweis Einreichen von Dokumenten

Die Tatsache, dass es sich bei dem Verfahren um ein zwischenstaatliches Verfahren handelt, bedeutet auch, dass Dokumente, Stellungnahmen oder Ähnliches nicht direkt an das BAMF geschickt werden können. Auf diese Art werden Dokumente nicht in das Verfahren aufgenommen und werden somit nicht beachtet. Alle Dokumente, die im Verfahren Beachtung finden sollen, müssen über den ersuchenden Mitgliedstaat an das BAMF geschickt werden. Dabei bietet es sich an, mit Organisationen in dem ersuchenden Mitgliedstaat zusammenzuarbeiten, da diese zumeist direkten Kontakt zu den jeweiligen Behörden haben.

Ausnahmen bestehen ausschließlich in dem Fall, dass das BAMF sich direkt an die Referenzperson oder den:die Vormund:in in Deutschland wendet.

a. Aufnahmeverfahren und Fristen

Das Verfahren nach der AMMVO ist streng geregelt und enthält starre Fristen. Dabei führt ein Versäumen einer Frist eines Aufnahmesuches (Art. 39) stets zu einem Übergang der Zuständigkeit auf den versäumenden Mitgliedstaat.

Fallbeispiel 1 W ist minderjährig und reist am 13.6.2026 in Griechenland unbegleitet ein. Die Schwester A befindet sich in Deutschland, wo ihr subsidiärer Schutz zuerkannt wurde. W stellt am 20.6.2026 durch die rechtliche Vertretung einen Asylantrag, welcher am 21.06.2026 registriert wurde.

Aufnahmegesuch

Das Verfahren zur Familienzusammenführung beginnt mit dem Übersenden eines sogenannten **Aufnahmegesuchs** (Art. 39). Mit diesem bittet ein Mitgliedstaat (ersuchender Mitgliedstaat, hier: Griechenland) einen anderen (ersuchter Mitgliedstaat, hier: Deutschland) um Aufnahme einer asylantragstellenden Person zwecks Durchführung des Asylverfahrens. Als Begründung wird angeführt, dass sich bereits Familienangehörige in dem ersuchten Mitgliedstaat aufhalten und dieser nach den Kriterien der AMMVO (dazu sogleich unter Abschnitt III. 3.) somit auch für die asylantragstellende Person zuständig ist. Das Aufnahmegesuch enthält alle relevanten Informationen und Daten über die betroffenen Personen sowie alle benötigten Dokumente wie Nachweise zur Familienbindung. Wie ein solches Aufnahmegesuch aussieht, kann in Anhang II der Durchführungsverordnung nachgeschlagen werden.

Das Aufnahmegesuch muss zwingend innerhalb von **zwei Monaten** nach der Registrierung des Asylantrags übersendet werden (Art. 39 Abs. 1). Versäumt ein Mitgliedstaat die Frist zur Übersendung des Aufnahmegesuches, wird er automatisch für die Durchführung des Asylverfahrens selbst zuständig (Art. 39 Abs. 1 UAbs. 3).

Eine Ausnahme des starren Fristenregimes gibt es in der AMMVO für unbegleitete Minderjährige. Dies ist eine wichtige Abweichung zur Dublin-III-VO: Auch hier soll der ersuchende Mitgliedstaat innerhalb von zwei Monaten ab Registrierung des Asylantrags ein Aufnahmegesuch schicken, kann jedoch darüber hinaus jederzeit ein Verfahren nach der AMMVO einleiten und ein Aufnahmegesuch schicken, solange im Asylverfahren der minderjährigen Person keine Erstentscheidung ergangen ist. In diesen Fällen unbegleiteter Minderjähriger geht die Zuständigkeit nach Ablauf der zwei Monate nicht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über (Art. 39 UAbs. 4).

Im oben genannten Fallbeispiel müssen die griechischen Behörden bis zum 21.8.2026 ein Aufnahmegesuch an das BAMF übersenden und Deutschland um Aufnahme des W ersuchen. Erfolgt dies nicht, haben die griechischen Behörden weiterhin so lange Zeit das Aufnahmegesuch zu übersenden, bis eine Entscheidung in der Sache des Asylverfahrens von W erfolgt ist.

Hinweis

Fristbeginn In der Vergangenheit hat der Zeitpunkt der Asylantragstellung mitunter für Verwirrung gesorgt. Nach Rechtsprechung des EuGH gilt der Asylantrag grundsätzlich dann als gestellt, wenn der zuständigen Asylbehörde die Information über das Asylgesuch der schutzsuchenden Person schriftlich zukommt. Ob dies bereits bei der Einreise erfolgen konnte oder vor offizieller Antragstellung, war strittig.

Dieser – lediglich durch das BAMF geführten – Diskussion sollte mit dem klaren Wortlaut der AMMVO ein Ende bereitet sein. Die AMMVO spricht ausdrücklich von der »Registrierung des Asylantrags« als fristauslösendes Ereignis. Die Registrierung des Asylantrags soll nach Art. 27 AsylVfVO im Eurodac-System gespeichert werden. Ein dementsprechender Eintrag kann so dann als Nachweis dienen.

Antwort auf das Aufnahmegesuch

Der ersuchte Mitgliedstaat (hier: Deutschland) hat **einen Monat** Zeit, um auf das Aufnahmegesuch zu antworten (Art. 40 Abs. 1). Dabei überprüft er seine Zuständigkeit auf Grundlage von Beweisen und Indizien. Die Antwort kann sodann als Zustimmung oder als Ablehnung ausfallen, wobei eine Ablehnung nach Art. 9 Abs. 1 Durchführungsverordnung ausführlich sämtliche Gründe nennen und darlegen muss, warum der ersuchte Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass die Indizien nicht kohärent, nachprüfbar und hinreichend detailliert sind, um die Zuständigkeit festzustellen. Diesbezüglich sollen, soweit verfügbar, einschlägige Beweismittel und Indizien beigefügt werden, um die Gründe für die Ablehnung zu belegen (Art. 9 Abs. 1 Durchführungsverordnung).

Das Versäumen der einmonatigen Antwortfrist führt dazu, dass eine Zustimmung fingiert wird, also der ersuchte Mitgliedstaat für die Aufnahme und Durchführung des Asylverfahrens der asylantragstellenden Person zuständig wird (Art. 40 Abs. 8).

In dem genannten Fallbeispiel muss Deutschland bis zum 21.09.2026 auf das Ersuchen antworten. Sollte innerhalb dieser Frist keine Antwort erfolgen, wird Deutschland automatisch für das Asylverfahren von W zuständig.

Wiedervorlage (Durchführungsverordnung)

Ergeht innerhalb der einmonatigen Antwortfrist eine Ablehnung durch den ersuchten Mitgliedstaat (hier: Deutschland), hat der ersuchende Staat (hier: Griechenland) die Möglichkeit, das Aufnahmegesuch innerhalb von drei Wochen nach der Ablehnung erneut vorzulegen und auf die in der Ablehnung genannten Gründe zu reagieren und neue Nachweise einzureichen (Art.9 Abs.2 Durchführungsverordnung). In diesen drei Wochen ist somit erneut die Möglichkeit gegeben, Dokumente zu sammeln und Stellungnahmen oder Berichte einzureichen. Die Behörden informieren unterstützende Parteien regelmäßig über den Verlauf des Verfahrens und fragen explizit weitere Dokumente an (siehe auch Abschnitt IV).

Lehnt Deutschland innerhalb der Frist, am 21.9.2026, das Aufnahmegesuch ab, haben die griechischen Behörden bis zum 12.10.2026 Zeit, das Gesuch erneut vorzulegen.

Finale Antwort

Gemäß Art.9 Abs.2 Durchführungsverordnung soll der ersuchte Mitgliedstaat auf eine Wiedervorlage innerhalb von zwei Wochen antworten – also eine Zustimmung oder eine weitere Ablehnung erteilen. Mit Ablauf der zweiwöchigen Frist endet das Verfahren der erneuten Prüfung, unabhängig davon, ob der ersuchte Mitgliedstaat innerhalb dieser Frist geantwortet hat oder nicht. Dabei hat ein Ausbleiben der Antwort keine rechtlichen Konsequenzen. Die AMMVO beziehungsweise die Durchführungsverordnung beantwortet somit die Frage, ob auch mehrmals eine Wiedervorlage eingereicht werden kann. Indem das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zwei Wochen nach der Wiedervorlage beendet ist, gibt es keine weitere Möglichkeit, eine Wiedervorlage einzureichen. Erweist sich die Ablehnung dennoch als rechtswidrig, bleibt der Rechtsweg zu den Gerichten offen.

Nach Erhalt der Wiedervorlage am 12.10.2026 soll das BAMF innerhalb von zwei Wochen antworten. Erfolgt die Antwort nicht oder verspätet, ist Griechenland trotzdem für das Asylverfahren von W zuständig.

b. Überstellung

i. Frist

Nach einer Annahme eines Aufnahmegesuches hat die Überstellung der betreffenden Person so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von **sechs Monaten** zu erfolgen (Art.46 Abs.1). Dabei sollen die Mitgliedstaaten den Überstellungen zur Familienzusammenführung Vorrang einräumen. Wird die Überstellung nicht innerhalb dieses Zeitraums durchgeführt, läuft das Verfahren ins Leere und der ersuchende Mitgliedstaat wird doch für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig (Art.46 Abs.2). Auch hier »bestraft« die AMMVO den Fristablauf somit mit einem Zuständigkeitsübergang.

Deutschland hat nach Erhalt der Wiedervorlage mit Schreiben vom 26.10.2026 das Aufnahmegesuch angenommen. Griechenland hat nun bis zum 26.4.2027 Zeit, um W nach Deutschland zu überstellen. Erfolgt eine Überstellung von W nicht innerhalb dieser Frist, wird Griechenland doch noch für die Durchführung seines Asylverfahrens zuständig.

ii. Modalitäten

Die Überstellung richtet sich nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates (hier: Griechenland), nachdem sich die betroffenen Mitgliedstaaten entsprechend abgestimmt haben (Art.46 Abs.1 sowie Art.23 Durchführungsverordnung). Der überstellende Mitgliedstaat muss dafür alle relevanten Informationen zur überstellenden Person, mögliche sicherheitsrelevante Informationen sowie die Gesundheitsdaten an den ersuchten und nun zuständigen Mitgliedstaat übermitteln (Art.23 ff. Durchführungsverordnung). Zur Überstellung sind ausweislich Art.24 ff. Durchführungsverordnung drei Möglichkeiten denkbar:

1. Freiwillige Ausreise der asylsuchenden Person (Art.24 Durchführungsverordnung): Hierfür muss ein »Laissez-passer« ausgestellt werden (Dokument, das die Einreise in den zuständigen Mitgliedstaat und Durchreise durch Transitländer gestattet, Rechtsgrundlage ist Art.46 Abs.1 UAbs.5) und die betroffene Person muss innerhalb einer bestimmten Frist eigenständig

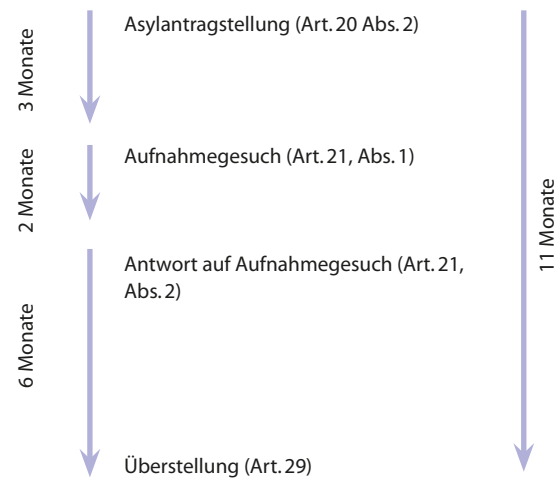
ausreisen. Der überstellende Mitgliedstaat muss zudem mitteilen, dass es sich bei der freiwillig ausreisenden Person um keine unbegleitete minderjährige Person handelt, keine Fluchtgefahr während der Überstellung besteht sowie keine Gefahr für die innere Sicherheit.

2. In Form einer kontrollierten Ausreise (Art. 25 Durchführungsverordnung): Dafür muss eine Begleitung bis zum Betreten des Beförderungsmittels gewährleistet sein und die konkreten Umstände (Zeit, Ort) müssen abgestimmt werden. Dies kann auch in sogenannten Charterflügen erfolgen.
3. In Begleitung (Art. 26 Durchführungsverordnung): Die asylsuchende Person wird durch Mitarbeitende staatlicher Behörden des ersuchenden Mitgliedstaates bis in den zuständigen Staat eskortiert und an die dortigen Behörden übergeben.

In der Praxis wird durch das BAMF bisher nur die kontrollierte oder begleitete Einreise zugelassen. Dabei wird die asylantragstellende Person durch die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates informiert, wenn ein Ticket gebucht wurde. Bei unbegleiteten Minderjährigen erfolgt dies oftmals in Abstimmung mit dem Jugendamt oder mit Familienmitgliedern des betreffenden Kindes im ersuchten Mitgliedstaat, um eine Abholung vom Flughafen sicherzustellen. Die betroffene Person muss sodann zum vereinbarten Zeitpunkt am Flughafen des ersuchenden Mitgliedstaates erscheinen und wird von den zuständigen Behörden zum Flugzeug gebracht. Inwieweit Personen sodann in Deutschland am Flughafen von den Behörden im Empfang genommen werden, hängt vom Zielort ab. Oft kommt es vor, dass der überstellten Person lediglich ein Beförderungsmittelschein ausgehändigt wird und sie sodann selbstständig in eine nahegelegene Erstaufnahmeeinrichtung fahren muss oder sich von Familienangehörigen abholen lassen kann, um in den darauffolgenden Tagen selbstständig in der nächsten Erstaufnahmeeinrichtung zu erscheinen.

Die Kosten für die Überstellung sind durch den ersuchenden Mitgliedstaat zu tragen, wobei diesem ein entsprechender Beitrag gezahlt wird. Dass die Kosten der zu überstellenden Person auferlegt werden, ist explizit nicht vorgesehen (Art. 47 Abs. 3). Ergeben sich bei der Überstellung Probleme, ist dringend geboten, sich rechtliche Unterstützung zu holen.

c. Überblick Verfahren



3. Bindende Kriterien

Die AMMVO enthält in den Art. 25, 26 und 27 sogenannte **Regelzuständigkeiten** in Bezug auf die Familieneinheit. Dabei handelt es sich um Vorschriften, bei deren Vorliegen die Betroffenen einen Anspruch auf Überstellung in den ersuchten Mitgliedstaat und somit auf Familienzusammenführung haben. Liegen die einzelnen Voraussetzungen der jeweiligen Vorschrift vor, muss der ersuchte Mitgliedstaat das Gesuch annehmen und somit seine Zustimmung zur Übernahme der asylantragstellenden Person erklären. Dies steht im Gegensatz zu den Ermessensvorschriften, bei denen der jeweilige ersuchte Mitgliedstaat einen gewissen Entscheidungsspielraum besitzt (dazu Abschnitt III. 4.).

a. Art. 25 Abs. 1 – Unbegleitete Minderjährige

Die AMMVO legt in Art. 25 Abs. 1 fest, dass bei unbegleiteten minderjährigen Antragstellenden ausschließlich der Art. 25 in der Reihenfolge seiner Absätze Anwendung findet. Eine Anwendbarkeit der weiteren bindenden Kriterien – Art. 26, 27 – ist somit dem Wortlaut nach für unbegleitete Minderjährige ausgeschlossen.

b. Art. 25 Abs. 2 – Unbegleitete Minderjährige zu Familienangehörigen und Geschwistern

Art. 25 Abs. 2 sieht die Zusammenführung von unbegleiteten minderjährigen Asylantragstellenden mit ihren Familienangehörigen und Geschwistern vor, wenn letztere sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und sofern die Zusammenführung dem Wohl des Kindes nicht nachweislich zuwiderläuft. Die Vorschrift normiert dabei also vier Voraussetzungen:

- i. Es handelt sich bei der asylantragstellenden Person um eine unbegleitete minderjährige Person.
- ii. Bei den Referenzpersonen handelt es sich um Familienangehörige oder Geschwister.
- iii. Der Aufenthalt der Referenzperson im anderen Mitgliedstaat ist rechtmäßig.
- iv. Die Zusammenführung läuft dem Kindeswohl nicht zuwider.

Fallbeispiel 2 Der unbegleitete minderjährige T hat in Griechenland seinen Asylantrag gestellt, während sich seine Schwester L mit ihrer Familie in Deutschland befindet. Sie ist Inhaberin einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. T ist gemeinsam mit seinem volljährigen Cousin in Griechenland eingereist. Nach seiner Einreise wurde er in einem Heim untergebracht und einer Sozialarbeiterin wurde die rechtliche Vertretung übertragen. T möchte mit seiner Schwester L in Deutschland zusammengeführt werden.

i. Unbegleitete Minderjährige

Die minderjährige Person muss zunächst **unbegleitet** sein. Eine Person ist unbegleitet, wenn sie ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen EU-Mitgliedstaat eingereist ist, sich dort aufhält oder dort zurückgelassen wurde (Art. 2 Abs. 11). Die Verantwortlichkeit Erwachsener für die minderjährige Person richtet sich dabei nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des Mitgliedstaates, in dem sich die minderjährige Person befindet.

Auch dabei kommt es hinsichtlich des Vorliegens der Unbegleitetheit auf den entscheidenden Zeitpunkt der Registrierung des Asylantrags an (vgl. Art. 24 Abs. 2, siehe Abschnitt II.2). Änderungen, die

nach diesem Zeitpunkt eintreten, sind rechtlich unbeachtlich. Anders kann es im Fall von »zurückgelassenen Minderjährigen« sein, die also bei Registrierung des Asylantrags noch begleitet waren und danach erst unbegleitet wurden. Hier findet zum Schutz des Kindeswohls die Definition des Art. 2 Abs. 11 Beachtung, die explizit die Möglichkeit mit umfasst, dass eine minderjährige Person auch dann unbegleitet ist, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt zurückgelassen wird.

Zu beachten ist zudem, dass eine Person **nicht automatisch begleitet** ist, wenn sie gemeinsam mit Geschwistern oder sonstigen Verwandten einreist. Die begleitende Person muss volljährig sein, wodurch minderjährige Geschwister ausgeschlossen sind. Auch gilt eine minderjährige Person nur dann als begleitet, wenn die mitreisende erwachsene Person personensorgeberechtigt ist, was jedoch nur in den seltensten Fällen gegeben ist. Hierbei ist das Recht oder die Gepflogenheiten des ersuchenden Mitgliedstaates ausschlaggebend. Die bloße Bestellung einer rechtlichen Vertretung während des Asylverfahrens – die auch von Personen mit verwandtschaftlicher Beziehung übernommen werden kann – entspricht lediglich den gesetzlichen Verpflichtungen aus Art. 23 hinsichtlich unbegleiteter Minderjähriger und ändert nichts an der rechtlichen Einordnung als »unbegleitet«.

Hinweis **Rechtliche Vertretung** Eine Person wird nicht allein

durch die Bestellung einer rechtlichen Vertretung (etwa Vormundschaft, vgl. zur Definition Art. 2 Abs. 12) »begleitet«. Dahingehend sind insbesondere drei Punkte zu beachten:

1. Es kommt auf den Zeitpunkt der Registrierung des Asylantrags an. Wird eine Vertretung danach bestellt, ist das für die Beurteilung, ob eine minderjährige Person »begleitet« ist, unerheblich.
2. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, unbegleiteten Minderjährigen eine rechtliche Vertretung zu bestellen (Art. 23 Abs. 2), denn nur so kann das Kindeswohl gesichert werden. Dies zum Nachteil der minderjährigen Person auszulegen, verbietet sich.
3. Oftmals wird lediglich die »vorübergehende Vormundschaft« übertragen, nicht jedoch die vollständige Personensorge, was jedoch für die Einstufung als begleitet erforderlich ist.

Obwohl T gemeinsam mit seinem volljährigen Cousin nach Griechenland eingereist ist und obwohl einer Sozialarbeiterin die rechtliche Vertretung übertragen wurde, nachdem T in einem Heim untergebracht wurde, ist T weiterhin unbegleitet im Sinne des Art. 25 Abs. 2.

Die asylsuchende Person muss zudem **minderjährig** sein. Als minderjährig gelten alle Personen unter 18 Jahren (Art. 2 Abs. 10). Die Beurteilung des Alters obliegt dabei dem Mitgliedstaat, in dem sich die minderjährige Person befindet. Diese Einordnung ist im Rahmen des Verfahrens der AMMVO von den anderen Mitgliedstaaten zu akzeptieren, wobei es in der Praxis durchaus vorkommt, dass die Minderjährigkeit einer Person ohne Identitätsdokumente durch das BAMF angezweifelt wird. Ebenso wie bei der Identitätsfeststellung ist das BAMF jedoch darauf zu verweisen, dass der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den EU-Mitgliedstaaten ein Anzweifeln der Feststellungen eines anderen Mitgliedstaates ohne konkreten Gegenbeweis untersagt.

Hinweis »Aging-out« Nicht selten reisen Personen minderjährig ein und vollenden während des – häufig sehr lange dauernden – Aufenthalts vor der Zuständigkeitsprüfung das 18. Lebensjahr. Dies ist für die AMMVO unerheblich, solange ein Asylantrag noch während der Minderjährigkeit registriert wurde (vgl. »Versteinerungsklausel« des Art. 24 Abs. 2, siehe Abschnitt II.2). Auch wenn das Verfahren lange andauert und die antragstellende Person inzwischen volljährig ist, bleibt sie im Sinne der AMMVO minderjährig.¹²

Art. 25 Abs. 2 regelt zudem ausdrücklich, dass auch verheiratete unbegleitete Minderjährige umfasst sind, soweit sich der:die Ehepartner:in nicht rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält.

ii. Referenzperson

Als Referenzpersonen kommen dem Wortlaut nach **Familienangehörige** oder **Geschwister** in Betracht. Hier handelt es sich um eine Vorschrift, die den engen Begriff der Familienangehörigen um die Geschwister der minderjährigen Person ergänzt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Geschwister minderjährig oder erwachsen sind und ob sie bereits im Herkunftsstaat mit der Betreuung des minderjährigen Geschwisterkinds betraut waren oder dies zukünftig im Zielstaat der Familienzusammenführung sein werden. Einziger Anknüpfungspunkt ist hier, dass die Personen Geschwister sind.

Da L die Schwester von T ist, ist sie als Referenzperson im Sinne des Art. 25 Abs. 2 anzusehen.

Hinweis **Halbgeschwister** Auch Halbgeschwister sind von Art. 25 Abs. 2 erfasst. Eine Unterscheidung zwischen Voll- und Halbgeschwistern ist nicht nur der AMMVO, sondern auch dem gesamten GEAS sowie dem deutschen Recht fremd. Eine solche Unterscheidung widerspricht vielmehr den Vorgaben zum Schutz der Familieneinheit und des Kindeswohls und stellt eine ungerechtfertigte Diskriminierung dar.

iii. Rechtmäßiger Aufenthalt der Referenzperson

Die Person, zu der zusammengeführt werden soll, muss sich rechtmäßig im anderen Mitgliedstaat aufhalten. Die AMMVO kennt keinen eigenen Rechtmäßigkeitsbegriff, sodass sich die Beurteilung nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates zu richten hat. Der Begriff ist dabei ausdrücklich weit gefasst – gerade in Abgrenzung zu den Art. 26 und 27 –, um den Schutz des Kindeswohls umfassend zu gewähren. Für die Bundesrepublik bedeutet dies, dass entweder ein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz vorliegen oder die Person sich in anderer Weise legal aufhalten muss. Entscheidend ist also, dass irgendein legaler Aufenthalt vorliegt, es muss sich dabei nicht zwingend um einen sogenannten humanitären Aufenthalt handeln, der zum Beispiel aufgrund einer Flüchtlingsanerkennung gewährt wurde.

¹² Zur Einordnung unter der diesbezüglich wortgleichen Dublin-III-VO siehe: EuGH, Urteil vom 1.8.2022 – C-19/21 I, S. gg. Niederlande – [asyl.net](https://www.asyl.net): M30813, Asylmagazin 9/2022, S. 320 ff., Rn. 25, mit Anmerkung von Anne Pertsch, S. 299 ff.

Im Hinblick auf den rechtmäßigen Aufenthalt ist auf Folgendes hinzuweisen: Ein entsprechender Aufenthaltstitel muss zum Zeitpunkt der Registrierung des Asylantrags der nachziehenden Person vorliegen (vgl. Art. 24 Abs. 2). Eine danach erfolgte Änderung am aufenthaltsrechtlichen Status der Referenzperson ist also unschädlich. Sofern die ablehnende Entscheidung zum Zeitpunkt der Registrierung des Asylantrags noch nicht ergangen ist, ist der Aufenthalt im Sinne der AMMVO als rechtmäßig zu beurteilen.

L ist Inhaberin einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG – dies bedeutet, ihr wurde internationaler Schutz zuerkannt. Sie ist demnach rechtmäßig aufhältig in der Bundesrepublik.

Hinweis

Aufenthaltsgestattung

Der Aufenthalt von Personen, die in Deutschland um Asyl nachsuchen, ist im Inland gestattet (sogenannte Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG, die nach § 63 AsylG bescheinigt wird). Sie halten sich für die Dauer des Asylverfahrens nicht unrechtmäßig in Deutschland auf. Ob die Aufenthaltsgestattung für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne der AMMVO ausreicht, war insbesondere für die diesbezüglich wortgleiche Dublin-III-VO umstritten. Teilweise wurde angenommen, dass der Aufenthalt nur dann rechtmäßig ist, wenn dies durch einen legislativen oder exekutiven Akt festgestellt worden ist. Danach könnte eine Aufenthaltsgestattung nicht als ausreichend angesehen werden, denn für ihre Ausstellung ist keine Entscheidung in der Sache nötig, sie entsteht vielmehr für die Dauer des Verfahrens bis zur Erstentscheidung kraft Gesetzes. Eine Familienzusammenführung wäre demnach nicht möglich. Diese restriktive Auslegung würde jedoch dem Kindeswohl, welches bei der Anwendung der AMMVO vorrangige Erwägung finden muss (46. Erwägungsgrund), zuwiderlaufen. Der Begriff des rechtmäßigen Aufenthalts sollte dabei weit gefasst werden.

Hilfsweise sollte auf die humanitäre Klausel des Art. 35 zurückgegriffen werden. Für die Zusammenführung nach der humanitären Klausel ist aber ein sogenannter schriftlicher Wunsch nötig (siehe Abschnitt III.3.e.iii). Daher sollte

stets ein schriftlicher Wunsch der minderjährigen Person sowie der Referenzperson eingereicht werden, obwohl dieser im Rahmen des Art. 25 eigentlich nicht notwendig ist.

Hinweis

Duldung

Eine Besonderheit des deutschen Aufenthaltsrechts stellt die Duldung dar, die unter anderem erteilt wird, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist (§ 60a AufenthG). Unabhängig davon bleibt die Person aber vollziehbar ausreisepflichtig und ihr Aufenthalt ist im Sinne des AufenthG nicht rechtmäßig. Die europäischen Vorschriften hingegen kennen ein Instrument wie die Duldung nicht, es ist auch der AMMVO fremd. Hier wird ausschließlich nach rechtmäßigem oder unrechtmäßigem Aufenthalt differenziert. Daher steht die Duldung nach der AMMVO auch ausweislich des eindeutigen Wortlauts einem Aufenthaltstitel gleich. Demnach sind auch Dokumente umfasst, mit denen die Genehmigung des Aufenthalts im Hoheitsgebiet im Rahmen einer Regelung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die eine Ausweisung verhindernden Umstände nicht mehr gegeben sind, nachgewiesen werden kann. Damit ist der Aufenthalt mit Duldung im Sinne der AMMVO rechtmäßig (Art. 2 Abs. 13).

Hinweis

Staatsangehörigkeit

Auch Referenzpersonen mit deutscher Staatsbürgerschaft fallen unter den Anwendungsbereich des Art. 25. Unter einen rechtmäßigen Aufenthalt in diesem Sinne fallen neben Personen mit Aufenthaltstitel auch freizügigkeitsberechtigte EU-Staatsangehörige sowie Personen mit der Staatsangehörigkeit des entsprechenden Mitgliedstaates. Art. 25 nimmt gerade keinen Bezug auf ein Asylverfahren der Referenzperson, sondern ist zum besonderen Schutz des Kindeswohls ausdrücklich weiter gefasst. Auch stellt die AMMVO lediglich hinsichtlich der antragstellenden Person auf deren Eigenschaft als »Asylantragsteller« ab (siehe Abschnitt III.2.a). Dies wird vom BAMF bisher durchweg anders beurteilt, jedoch ist aufgrund diesbezüglicher ständiger Rechtsprechung zu hoffen, dass das BAMF in Zukunft die deutsche

Staatsangehörigkeit von Referenzpersonen nicht mehr als Hindernis angesehen wird. Bei Erhalt einer solchen Ablehnung sollte dringend rechtliche Unterstützung eingeholt werden.

iv. Kindeswohl

Die Zusammenführung muss dem Wohl des Kindes dienen. Der Hinweis auf das Kindeswohl ist als Korrektiv anzusehen, denn das Kindeswohl ist ohnehin in allen Verfahren zu berücksichtigen (Art. 23 Abs. 1). Die AMMVO geht dem eindeutigen Wortlaut nach davon aus, dass eine Zusammenführung dem Kindeswohl dient und von einer solchen nur abgesehen werden sollte, sofern dies dem Wohl des Kindes zuwiderläuft (Art. 25 Abs. 2).¹³ Nur dann, wenn Anhaltspunkte für eine solche Annahme bestehen, etwa durch den geäußerten Willen des Kindes, wird das Kindeswohl gesondert geprüft. Gewalt, Missbrauch oder ähnliche Umstände können einer Zusammenführung entgegenstehen. Damit schafft die AMMVO explizite Klarheit diesbezüglich gegenüber der Dublin-III-VO und führt eine Beweislastumkehr ein. Dies bedeutet, dass gerade bewiesen werden muss, dass die Zusammenführung nicht dem Kindeswohl entspricht, andernfalls wird das Vorliegen des Kindeswohls vermutet.

Grundlegend ist für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden zu beachten, dass das Jugendamt so früh wie möglich hinzugezogen werden sollte. Dies gilt sowohl für den Fall, dass sich die minderjährige Person in einem anderen Mitgliedstaat befindet, als auch für den umgekehrten Fall, in dem die minderjährige Person in Deutschland ist. Häufig wird das Jugendamt ohnehin eine Rolle spielen, etwa, wenn es um die Bestimmung einer rechtlichen Vertretung geht. Als hilfreich kann sich eine Abstimmung mit dem Jugendamt erweisen sowie die Zusammenarbeit mit etablierten Strukturen, wie etwa mit dem Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., die sowohl in Deutschland als auch – über ihre Partnerorganisationen – im europäischen Ausland eng mit den jeweils zuständigen Jugendämtern zusammenarbeiten. Die Kontaktdaten finden sich im Anhang.

Da T sich allein, ohne familiäre Anbindung in Griechenland befindet, entspricht es seinem Kindeswohl, mit seiner Schwester zusammen zu leben. Entgegenstehende Hinweise liegen nicht vor.

Praxistipp

Häufig ergibt sich die Situation, in der sich nicht nur Mutter und Vater einer minderjährigen Person, sondern auch ihre Geschwister in Deutschland befinden. Dies ist jedoch kein Problem für den Anspruch auf Familienzusammenführung; es ist einzig entscheidend, ob die Person, die nicht in Deutschland ist, unbegleitet und minderjährig ist. Wenn sowohl Familienangehörige als auch Geschwister in Deutschland sind, bieten sich auf Grundlage der AMMVO nur mehrere Anknüpfungspunkte. Die unbegleitete minderjährige Person kann sowohl mit den Eltern als auch mit den Geschwistern zusammengeführt werden – je nachdem, in Bezug auf welche Person die Voraussetzungen am besten nachgewiesen werden können. Anders stellt sich die Situation dar, wenn die Familienangehörigen in mehreren Mitgliedstaaten »verstreut« sind (siehe dazu Abschnitt III.3.d).

c. Art. 25 Abs. 3 – Unbegleitete Minderjährige zu Verwandten

In seinem dritten Absatz regelt Art. 25 die Zusammenführung von unbegleiteten Minderjährigen mit **Verwandten**. Auch diese müssen sich **rechtmäßig** in einem Mitgliedstaat aufhalten und die Zusammenführung darf nicht dem **Kindeswohl** zuwiderlaufen. Zusätzlich müssen die Verwandten jedoch auch fähig sein, für die minderjährige Person Sorge zu tragen. Die Norm enthält somit fünf Voraussetzungen:

- i. Es handelt sich bei der asylantragstellenden Person um eine unbegleitete minderjährige Person.
- ii. Bei der Referenzperson handelt es sich um Verwandte.
- iii. Der Aufenthalt der Referenzperson im anderen Mitgliedstaat ist rechtmäßig.
- iv. Die Zusammenführung läuft dem Kindeswohl nicht zuwider.
- v. Die Referenzperson ist fähig, für die minderjährige Person Sorge zu tragen

¹³ So auch zur Dublin-III-VO bereits EuGH, Urteil vom 1.8.2022, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 25.

Fallbeispiel 3 Y, unbegleitet und minderjährig, möchte mit seinem Onkel D zusammengeführt werden. Dieser besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit und wohnt gemeinsam mit seinen zwei Kindern in einer 60-qm-Wohnung. D hat Y bereits während der Flucht finanziell und emotional unterstützt und ist für ihn Hauptansprechperson.

i. Unbegleitete Minderjährige

Es muss sich bei der antragstellenden Person um eine unbegleitete minderjährige Person handeln, wobei die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Registrierung des Asylantrags vorliegen müssen. Hinsichtlich der einzelnen Voraussetzungen siehe Abschnitt III.3.b.i.

ii. Referenzperson

Als Referenzperson kommen dem Wortlaut nach Verwandte in Betracht. Mit Verwandten sind Onkel und Tanten (volljährig) sowie die Großeltern gemeint (Art. 2 Abs. 9).

Da es sich bei D um den volljährigen Onkel von Y handelt, ist dieser Verwandter im Sinne des Art. 25 Abs. 3.

iii. Rechtmäßiger Aufenthalt der Referenzperson

Die Referenzperson muss sich rechtmäßig in dem anderen Mitgliedstaat aufhalten. Diesbezüglich gilt das oben Gesagte (siehe Abschnitt III.3.b.iii).

D hält sich als deutscher Staatsangehöriger rechtmäßig in der Bundesrepublik auf.

iv. Kindeswohl

Die Zusammenführung darf nicht dem Kindeswohl zuwiderlaufen. Das Vorliegen des Kindeswohls wird vermutet, sollten keine entgegenstehenden Hinweise vorliegen (siehe Abschnitt III.3.b.iv).

v. Fähigkeit der Referenzperson, Sorge zu tragen

Im Gegensatz zu der Zusammenführung mit Familienangehörigen und Geschwistern muss im Rahmen des Art. 25 Abs. 3 zusätzlich nachgewiesen werden, dass die verwandte Person fähig ist, für die minderjährige Person Sorge zu tragen.

Ob die Referenzperson für die minderjährige Person im Einzelfall sorgen kann, wird von dem Mitgliedstaat beurteilt, in dem sich Erstere aufhält. Die notwendige Einzelfallbetrachtung muss sich an den Fähigkeiten der Referenzperson orientieren. Dabei sind insbesondere ihre charakterlichen und sozialen Fähigkeiten zu berücksichtigen. Hier kann auch Berücksichtigung finden, ob die Referenzperson schon einmal mit der Sorge betraut war.

Die Fähigkeit, Sorge zu tragen, ist – wenngleich es zu Überschneidungen kommen kann – nicht mit den grundsätzlich für den Familiennachzug nach dem AufenthG vorausgesetzten Erfordernissen der Lebensunterhaltssicherung und des ausreichend vorhandenen Wohnraums gleichzusetzen. Die Vorschriften zur Familienzusammenführung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden haben vornehmlich einen humanitären, keinen kostenminimierenden Zweck. Das Argument, dass Verwandte den Lebensunterhalt nicht sichern und deshalb nicht sorgen können, verbietet sich auch mit Blick auf die Funktion der AMMVO: Sie normiert Zuständigkeiten für das Asylverfahren. Asylantragsstellende haben in der Regel Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sodass eine zusätzliche finanzielle Absicherung nicht erforderlich ist. Das Streben nach Kostenminimierung darf die Zusammenführung also nicht verhindern und den humanitären Zweck nicht überlagern.

Vorrangig sind allein Kindeswohlgesichtspunkte; daher muss eine einzelfallbezogene Gesamtabwägung vorgenommen werden unter Berücksichtigung auch von altersspezifischen Gegebenheiten und individuellen Bedürfnissen. Es sind praktische Fragen zu stellen, bei der die Aufnahme in eine Wohnung und die vorhandenen Kapazitäten zwar Indizien sein können, jedoch für sich allein nicht gegen eine Sorgefähigkeit sprechen. Auch die Frage nach Kapazitäten der Referenzperson bei gleichzeitiger Betreuung von mehreren Kindern ist zulässig. Wenn in diesem Bereich, etwa bei der Größe des vorhandenen Wohnraums, Probleme auftreten, kann dies durch ein besonderes Näheverhältnis der Zusammenzuführenden aufgewogen werden.

Hinweis **Prüfungsmaßstab** In der Regel fragt das BAMF beim Jugendamt und der örtlich zuständigen Ausländerbehörde an, ob Gründe vorliegen, die gegen die Zusammenführung sprechen könnten. Dabei wird eine Frist von zwei bis drei Wochen gesetzt, wobei bei einer ausbleibenden Antwort davon ausgegangen wird, dass keine Einwände bestehen. Sollte eine Stellungnahme erfolgen, ist zumeist davon auszugehen, dass die in diesen Fällen unerfahrenen Ausländerbehörden mitunter ohne weitere Erläuterungen den aus dem AufenthG bekannten Rahmen anlegen, also hinterfragen, ob die betreffende Person für den Lebensunterhalt aufkommen und Wohnraum zur Verfügung stellen kann. Dies darf jedoch lediglich ein Aspekt, keinesfalls aber der einzige Erwägungspunkt bei der Entscheidung sein.

Ein bloßer Verweis auf die fehlende Lebensunterhaltssicherung verbietet sich erst recht, da die Vorschriften, wie dargestellt, einen humanitären, keinen kostenminimierenden Zweck haben. Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt, so dass die Beurteilungen der Ausländerbehörde mitunter zu kurz greifen werden.

Auch einige Gerichte nehmen ohne rechtliches Fundament an, dass ausreichend Wohnraum nachgewiesen werden müsse, wobei sie sich an dem Maßstab des AufenthG orientieren (grundsätzlich 12 qm für Personen über 12 Jahren, 10 qm für Kinder unter 6 Jahren). Um Problemen vorzubeugen, sollte daher vorher geprüft werden, ob ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, sollte von Anfang an verdeutlicht werden, dass dieser nach der Intention und dem Zweck der AMMVO nicht erforderlich ist.

D ist fähig, für Y Sorge zu tragen. Bereits seit der Flucht von Y unterstützt D ihn finanziell und emotional. Zudem hat er zwei Kinder, die mit Y gemeinsam aufwachsen wollen. Selbst bei Anwendung der strengen Voraussetzungen hinsichtlich des Wohnraums ist D in der Lage, Y aufzunehmen. Mit Y würden vier Personen in dem Haushalt leben. Unabhängig davon, ob die Kinder unter oder über 6 Jahre alt sind, reichen 60 qm aus (4x12 qm = 48 qm).

Praxistipp Auch bei der Zusammenführung nach Art. 25 sollte grundsätzlich immer die schriftliche Zustimmung der Betroffenen (siehe dazu Abschnitt III. 3.e.iii) eingeholt werden. Rechtlich ist sie zwar nicht erforderlich, aber da oftmals auch geprüft wird, ob auch andere Normen einschlägig sind, sollte sie sicherheitshalber beigebracht werden. Wenn beispielsweise eine Frist verpasst wurde, kann etwa die humanitäre Ermessensklausel des Art. 35 Abs. 2 relevant sein, wofür die schriftliche Zustimmung erforderlich ist. Auch dient die schriftliche Zustimmung als persönliche Erklärung der antragstellenden Person sowie der Referenzperson und somit als Indiz für die familiäre Bindung (siehe Abschnitt II.5.a).

d. Art. 25 Abs. 4 – Familienangehörige und Verwandte in verschiedenen Mitgliedstaaten

Schließlich geht die AMMVO auch auf die Konstellation ein, dass sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in unterschiedlichen Mitgliedstaaten befinden (Art. 25 Abs. 4). Hier soll der zuständige Mitgliedstaat danach bestimmt werden, welche Zusammenführung dem Wohl der minderjährigen Person am besten dienlich ist. Eine Einzelfallprüfung ist daher notwendig, **in der Regel** wird die Familienzusammenführung **mit den Eltern** dem Kindeswohl entsprechen. Auch die Durchführungsverordnung sieht die Berücksichtigung des Grades der familiären Bindungen vor (Art. 11 Abs. 5 Bst. a Durchführungsverordnung). Dieser ist aber wie bereits aufgezeigt nicht das einzige Kriterium, vielmehr muss auch die Fähigkeit und die Bereitschaft vorhanden sein, für die minderjährige Person zu sorgen (Bst. b) – deren Wohl ist vorrangig zu beachten (Bst. c).

Praxistipp Sofern unterschiedliche Familienmitglieder in verschiedenen Mitgliedstaaten aufhältig sind, sollte Folgendes beachtet werden: Es sollte möglichst bereits bei der Asylantragstellung der minderjährigen Person nachgewiesen werden, warum eine Zusammenführung gerade zu einem bestimmten Familienmitglied angezeigt ist. Dafür können Berichte oder Stellungnahmen vorbereitet werden – bestenfalls in englischer Sprache oder mit ebensolcher

Übersetzung –, die darlegen, warum die Zusammenführung mit der betreffenden Person stattfinden sollte. Dabei sollte sich die Begründung nach dem Grad der familiären Bindung richten und darlegen, warum diese Zusammenführung insbesondere dem Wohl des Kindes dient – deshalb ist die minderjährige Person der maßgebliche Anknüpfungspunkt der Begründung. Daher wird eine Zusammenführung zu Verwandten nur in seltenen Fällen und nur dann stattfinden, wenn die Eltern aus bestimmten Gründen nicht für das Kind sorgen können oder wollen. Hier kann insbesondere mit defizitärem Verhalten aus der Vergangenheit argumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich diese Situation auch dann ergibt, wenn sich beispielsweise Geschwister ebenfalls in dem Staat befinden, in dem die betroffene minderjährige Person ihren Asylantrag gestellt hat, während sich ein weiteres Geschwister in Deutschland aufhält. Hier kann zusätzlich argumentiert werden, dass sich die Familienmitglieder in dem Staat der Asylantragstellung zumeist ebenso im Asylverfahren befinden werden, der Aufenthalt somit keinesfalls gesichert ist. Allein deswegen dient es dem Kindeswohl, mit dem Familienteil zusammengeführt zu werden, das sich mit einem rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland befindet.

e. Art. 26 – Familienangehörige, die sich legal in einem Mitgliedstaat aufhalten

Art. 26 sieht die Zusammenführung mit Familienangehörigen, die sich legal in einem Mitgliedstaat aufhalten, vor. Sie umfasst somit begleitete Minderjährige und Eheleute (Art. 2 Abs. 8). Anknüpfungspunkt ist dabei, dass sich die Referenzperson legal in dem ersuchten Mitgliedstaat aufhält und der Zusammenführung schriftlich zugestimmt wird. Die Norm hat somit drei Voraussetzungen:

- i. Es handelt sich bei der asylantragstellenden und der Referenzperson um Familienangehörige.
- ii. Die Referenzperson hält sich legal in einem Mitgliedstaat auf.
- iii. Die betroffenen Personen haben der Zusammenführung schriftlich zugestimmt.

Fallbeispiel 4 M ist im Jahr 2016 nach Deutschland geflohen, wo ihm internationaler Schutz zuerkannt wurde. Im Jahr 2018 hat er per »Stellvertreter-Ehe« S geheiratet, wobei er sich bei der Eheschließung im Herkunftsland von seiner Anwältin vertreten ließ. Anfang 2021 hat M so dann die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Im Jahr 2021 ist S in die Türkei geflohen, wo Z, die gemeinsame Tochter von M und S, geboren wurde. Nachdem S und Z im Juli 2026 nach Griechenland eingereist sind und dort Asyl beantragt haben, möchten sie zu M nach Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführung. Dies haben S und M auch schriftlich kundgetan.

i. Referenzperson

Art. 26 nennt ausdrücklich Familienangehörige als Referenzpersonen und bezieht sich damit auf die Kernfamilie (Art. 2 Abs. 8). Die Familienangehörigkeit muss nach der Legaldefinition spätestens zum Zeitpunkt der Einreise der antragstellenden Person in den ersuchenden Mitgliedstaat vorgelegen haben und auch zum Zeitpunkt der Registrierung des Asylantrags der nachziehenden Person vorgelegen haben (Art. 24 Abs. 2). Art. 26 Abs. 3 verdeutlicht zudem, dass auch Kinder, die nach der Ankunft des Familienangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten geboren wurden, von Art. 26 umfasst sind. Art. 26 Abs. 3 kommt insoweit nur deklaratorische Bedeutung zu, da auch bereits Art. 36 Abs. 2 minderjährige Kinder untrennbar mit den Verfahren ihrer Eltern verbindet. Zudem erfasst bereits die Definition des Familienangehörigen in Art. 2 Abs. 8 alle Personen, die Teil der Familie wurden vor Einreise der antragstellenden Person **oder** der familienangehörigen Person, die sich bereits in einem Mitgliedstaat befindet. Somit sind dem Wortlaut nach von der Definition bereits Familienmitglieder erfasst, die nach Einreise der familienangehörigen Person aber vor Einreise der antragstellenden Person geboren oder anderweitig Teil der Familie wurden, umfasst.

Hinweis **Geschwister** Geschwister, auch minderjährige, fallen grundsätzlich nicht unter den Begriff der Familienangehörigen. Zu bedenken ist jedoch, dass die Prüfung von Asylanträgen von mitreisenden oder erst im Mitgliedstaat geborenen Minderjährigen untrennbar mit der mitreisenden erwachsenen Person verbunden ist, auch um eine Familientrennung zu vermeiden (Art. 36 Abs. 2). Dadurch sind auch mit den Eltern zusammen reisende minderjährige Geschwister umfasst, wenn die Eltern mit einem minderjährigen Kind zusammengeführt werden.

Hinweis **»Stellvertreter-Ehe«** Auch eine Eheschließung durch Stellvertretung, also wenn eine Ehe ohne die Anwesenheit einer oder beider Personen geschlossen wurde, ist im Rahmen der Zusammenführung von Eheleuten grundsätzlich anerkannt. Auch hier sind die Regelungen des Staates, in den der Nachzug erfolgen soll, maßgeblich. Diese Art der Eheschließung verstößt grundsätzlich nicht gegen die öffentliche Ordnung im aufnehmenden Mitgliedstaat (hier: Deutschland) und ist somit gültig, wenn sie nach dem Recht des Herkunftslandes zulässig ist. Wichtig ist dabei allerdings in der Praxis, dass durch eine zur Eheschließung ausgestellte Vollmacht oder eidesstattliche Versicherung nachgewiesen werden kann, dass sich die Vertretung lediglich auf die Eheschließung selbst beschränkt (bloße »Vertretung im Wort«), nicht jedoch der vertretenden Person die Entscheidung über die Eheschließung oder die Frage, mit welcher Person die Ehe geschlossen wird, überlassen wurde (»Vertretung im Willen«). Letzteres verstößt gegen die öffentliche Ordnung und ist rechtswidrig; eine so geschlossene Ehe ist damit ungültig.

Hinweis **Minderjährigenehe** Auch die Frage, ob die Eheschließung von Minderjährigen anerkannt ist, richtet sich nach den Regelungen des Staates, in den der Nachzug erfolgen soll. In Deutschland ist eine Ehe von Personen unter 16 Jahren grundsätzlich unwirksam (Art. 13 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB). Ist eine eheschließende Person zwischen 16 und

18 Jahren alt, gilt die Ehe als aufhebbar. Das bedeutet, dass die Ehe zunächst als wirksam gilt, jedoch auf Antrag für die Zukunft aufgehoben werden kann.

In der Praxis bedeutet dies, dass Eheleute, deren Ehe geschlossen wurde, als sie jünger als 16 Jahre alt waren, nicht als Familienangehörige anerkannt werden. Zu bedenken ist hier jedoch, dass sich andere Möglichkeiten der Zusammenführung ergeben könnten, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind. Die Zusammenführung von Eheleuten, deren Ehe ab dem Alter von 16 Jahren geschlossen wurde, ist grundsätzlich möglich, insbesondere da der Wunsch nach einer Zusammenführung die Eheschließung bestätigt.

M ist als Ehemann von S und als Vater der minderjährigen Z Familienangehöriger im Sinne des Art. 26. Dabei ist es auch unbeachtlich, dass sowohl die Ehe mit S erst geschlossen wurde, nachdem M sein Heimatland verlassen hat. Da er für die Eheschließung mit S eine rechtliche Vertretung bevollmächtigt hat, ist die Ehe als gültig anzusehen. Auch die Tatsache, dass Z in der Türkei und somit nicht vor Ankunft des M in Deutschland geboren wurde, ist unbeachtlich. Sie wurde vor Einreise der S in Griechenland geboren.

ii. Legaler Aufenthalt der Referenzperson

Ebenfalls zum Zeitpunkt der Registrierung des Asylantrags der nachziehenden Person muss die Referenzperson einen legalen Aufenthalt nachweisen können. Art. 26 erweitert explizit den Anwendungsbereich und ist nicht auf den Erhalt von internationalem Schutz beschränkt – anders noch die Dublin-III-VO. Demnach kann sowohl die Eigenschaft als begünstigte Person von internationalem Schutz – also Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz – einen legalen Aufenthalt begründen, ein solcher kann jedoch auch aufgrund einer langfristigen Aufenthaltsgenehmigung gemäß der Daueraufenthaltsrichtlinie (Richtlinie 2003/109/EG des Rates) oder – sofern diese Richtlinie in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anwendbar ist – einer nach nationalem Recht gewährten langfristigen Aufenthaltsgenehmigung in einem Mitgliedstaat ergeben. Die dritte Variante be-

trifft damit nur die langfristigen Aufenthaltsgenehmigungen aus Dänemark und Irland – diese wenden die Richtlinie nicht an – sowie aus der Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen.

Hinweis **Abschiebungsverbot** Das Abschiebungsverbot fällt nicht in den Anwendungsbereich von Art.26 (wie zuvor schon nicht unter Art.9 Dublin-III-VO). Aus einem Abschiebungsverbot ergibt sich zwar in der Regel ein nationaler Aufenthaltstitel, aber dabei handelt es sich nicht um einen Aufenthaltstitel nach der Daueraufenthaltsrichtlinie, was Voraussetzung ist.

Art.26 Abs.2 erweitert den Kreis der Referenzperson zudem zusätzlich und umfasst dem eindeutigen Wortlaut nach auch Personen, die zuvor in ihrer Eigenschaft als Begünstigte internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt waren und später Staatsangehörige des Mitgliedstaats geworden sind.

M als Familienangehörigem wurde im Jahr 2016 internationaler Schutz zuerkannt. Anfang 2021, noch vor Registrierung des Asylantrags von S und Z, hat er die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Er hält sich somit legal in Deutschland auf (Art.26 Abs.2).

iii. Schriftliche Zustimmung der Betroffenen

Die Zusammenführung von Familienangehörigen nach Art. 26 erfordert zudem, dass die Betroffenen ihren entsprechenden Wunsch schriftlich äußern. Dies soll verhindern, dass Familienmitglieder zusammengeführt werden, die daran möglicherweise kein Interesse haben.

Der schriftliche Wunsch bedarf keiner bestimmten Form, er muss aber von allen Familienangehörigen, die zusammengeführt werden wollen, abgegeben werden. Grundsätzlich holt der ersuchende Mitgliedstaat den schriftlichen Wunsch der nachziehenden Person bei ihrer Asylantragstellung ein. Parallel dazu sollte auch immer die schriftliche Zustimmung der Referenzperson mitgeschickt werden und im besten Fall direkt bei Asylantragstellung der nachziehenden Per-

son im anderen Mitgliedstaat mit eingereicht werden. In der Praxis wird der ersuchte Mitgliedstaat (hier: Deutschland) dennoch nach Erhalt des Aufnahmegesuches die Referenzperson kontaktieren und unter Fristsetzung von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich einholen. Es sollte daher immer sichergestellt werden, dass die aktuelle Adresse den Behörden vorliegt und darauf geachtet werden, ob ein Brief vom BAMF ankommt. Die schriftliche Zustimmung sollte immer die genauen Angaben (vollständiger Name, Geburtsdatum, Aufenthaltsort) der nachziehenden Person enthalten sowie den schriftlich ausgedrückten Wunsch der Referenzperson, dass ihr Familienmitglied nachzieht. Ein Muster für eine solche Zustimmung befindet sich im Anhang dieser Broschüre.

S und M haben der Zusammenführung schriftlich zugestimmt.

f. Art. 27 – Familienangehörige, die internationalen Schutz beantragt haben

Familienangehörige können zudem zusammengeführt werden, wenn sich die Referenzperson bei Asylantragstellung der nachziehenden Person in einem laufenden Asylverfahren befindet und der Wunsch zur Zusammenführung schriftlich kundgetan wird. Auch diese Vorschrift enthält somit drei Voraussetzungen:

- i. Referenz- und asylantragstellende Person sind Familienangehörige.
- ii. Das Asylverfahren der Referenzperson ist anhängig.
- iii. Die betroffenen Personen haben der Zusammenführung zugestimmt.

Fallbeispiel 5 H ist in Griechenland eingereist und hat dort am 10.7.2026 ihren Asylantrag registriert. Ihr Ehemann E ist bereits seit 2024 in Deutschland. Am 15.8.2025 wurde sein Asylantrag abgelehnt. Gegen die Ablehnung hat er am 24.8.2025 Klage erhoben, die anhängig ist. Der Familienzusammenführung haben sowohl H als auch E schriftlich zugestimmt.

i. Referenzperson

Auch hier muss es sich um Familienangehörige handeln (siehe Abschnitt III.3.e.i)

E ist der Ehemann der H und somit Familienangehöriger im Sinne des Art.27 i.V.m. Art.2 Abs.8.

ii. Laufendes Asylverfahren der Referenzperson

Die Vorschrift bezweckt, die **Verfahren** von Familienangehörigen zusammenzuführen und dient damit neben der Gewährleistung der Familieneinheit auch der Verfahrensökonomie. Die Verfahren von zwei Antragstellenden, deren Anträge aufgrund ihrer familiären Bindungen in einem engen Sachzusammenhang stehen, müssten sonst separat behandelt werden. Deshalb sieht Art.27 vor, dass der Mitgliedstaat zuständig ist, in dem der erste Antrag gestellt worden ist. Dies gilt jedoch nur bis zur Erstentscheidung in der Sache, also bis zu dem Zeitpunkt, in dem zum ersten Mal inhaltlich über den Asylantrag entschieden worden ist. Die Referenzperson muss sich also zum Zeitpunkt der Asylantragstellung der nachziehenden Person selbst zwischen Antragstellung und Erstentscheidung in der Sache befinden und daher in der Regel über eine Aufenthaltsgestattung verfügen.

Auch hier ist also wieder der Zeitpunkt der Registrierung des Asylantrags der nachziehenden Person ausschlaggebend (Art.24 Abs.2). Dies bedeutet, dass dieser Zeitpunkt maßgeblich und eine spätere Zuerkennung internationalen Schutzes oder eine Ablehnung rechtlich unbeachtlich ist.

Hinweis »Erstentscheidung in der Sache« Uneinigkeit zwischen der Rechtsprechung und dem BAMF besteht hinsichtlich der Annahme einer »Erstentscheidung in der Sache«: Das BAMF geht davon aus, dass eine solche bereits mit negativem Bescheid vorliegt und so ein deutlich kürzerer Anwendungsbereich des Art.27 besteht. Demgegenüber geht die ständige Rechtsprechung¹⁴

einheitlich davon aus, dass eine »Erstentscheidung in der Sache« erst mit Rechtskraft, also erst dann vorliegt, wenn über einen eingeleiteten Rechtsbehelf endgültig entschieden wurde. Dies kann erhebliche Auswirkungen haben, wenn gegen einen ablehnenden Bescheid des BAMF geklagt wurde. Nach Auffassung des BAMF ist eine Zusammenführung während des laufenden Klageverfahrens nicht möglich. Nach Auffassung der Rechtsprechung und der Wissenschaft ist jedoch Art.27 weiterhin anwendbar, wenn gegen die Ablehnung Rechtsmittel eingelegt wurden.

Darüber hinaus spielt die hier beschriebene Streitfrage auch dann eine große Rolle, wenn lediglich ein Abschiebungsverbot zuerkannt und gegen die Ablehnung des internationalen Schutzes Klage eingereicht wurde. Nach Auffassung des BAMF ist eine Zusammenführung unter diesen Umständen nicht möglich (es sei denn, es handelt sich um nachziehende unbegleitete Minderjährige, deren Zusammenführung sich nach Art.25 richtet). Nach Auffassung der Rechtsprechung und der Wissenschaft ist jedoch Art.27 auch hier weiterhin anwendbar, wenn gegen die Ablehnung der Zuerkennung internationalen Schutzes Rechtsmittel eingelegt wurden. Daher sollte bei der Feststellung eines Abschiebungsverbots durch das BAMF stets auch eine etwaige Familienzusammenführung bedacht werden, wenn über das Einlegen von Rechtsmitteln nachgedacht wird.

E befindet sich zum entscheidenden Zeitpunkt der Registrierung des Asylantrags der H in Griechenland – am 10.7.2026 – im laufenden Asylverfahren in Deutschland. Die Ablehnung vom 15.8.2025 ist – jedenfalls nach der Auffassung, die von der Rechtsprechung vertreten wird – rechtlich unbeachtlich, da E dagegen rechtzeitig Klage eingereicht hat und das Verfahren noch anhängig ist.

iii. Schriftliche Zustimmung der Referenzperson

Auch hier muss der Wunsch der Zusammenführung schriftlich kundgetan werden. Dabei gilt das oben Gesagte (siehe Abschnitt III.3.e.iii).

¹⁴ Vgl. u. a. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3.9.2019 – OVG 6 N 58.19 – asyl.net: M31927; sowie OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17.8.2021 – 1 LA 43/21 – asyl.net: M29952.

g. Überblick: Voraussetzungen für die familienbezogenen Regelzuständigkeiten

Voraussetzungen	Art. 25 Abs. 2	Art. 25 Abs. 3	Art. 26	Art. 27
Nachziehende Person	Unbegleitete Minderjährige	Unbegleitete Minderjährige	Begleitete Minderjährige oder Ehegatt:in	Begleitete Minderjährige oder Ehegatt:in
Referenzperson	Familienangehörige und Geschwister	Verwandte	Familienangehörige	Familienangehörige
Status der Referenzperson	Rechtmäßiger Aufenthalt	Rechtmäßiger Aufenthalt	Legalere Aufenthalt	Laufendes Asylverfahren
Zusätzliche Voraussetzungen	Kindeswohl – wird vermutet	Kindeswohl – wird vermutet, Fähigkeit Sorge zu tragen	Schriftliche Zustimmung	Schriftliche Zustimmung

4. Ermessensvorschriften

Oben dargestellt wurden die bindenden Vorschriften der AMMVO zur Familienzusammenführung. Die Voraussetzungen sind hier mitunter eng gefasst, jedoch bereits weiter als noch nach der Dublin-III-VO. Trotzdem kann es vorkommen, dass Fallgestaltungen aus der Praxis hiervon nicht erfasst sind.

Für diese Fälle hält die AMMVO Auffangtatbestände bereit. Hier liegt die Zusammenführung, anders als bei den Regelzuständigkeiten, aber **im Ermessen der Mitgliedstaaten**.

Zu unterscheiden ist zwischen zwei Formen des Ermessens: Art. 34 zu »abhängigen Personen« sieht **in der Regel** eine Zusammenführung beim Vorliegen der Voraussetzungen vor und schreibt somit ein sogenanntes **intendiertes Ermessen** vor. Das heißt, dass grundsätzlich eine Zusammenführung zu erfolgen hat. Nach Art. 35 Abs. 2, der sogenannten humanitären Klausel, steht die Zusammenführung im **freien Ermessen** der Mitgliedstaaten.

Von der humanitären Klausel zu unterscheiden ist Art. 35 Abs. 1. Diese Vorschrift enthält das sogenannte **Selbsteintrittsrecht**, was zwar auch eine Ermessensklausel mit humanitärer Zielrichtung darstellt, hinsichtlich der Familienzusammenführung jedoch keine Rolle spielt. Von dem Selbsteintrittsrecht kann nur der Mitgliedstaat Gebrauch machen, in dem sich die Person bei Asylantragstellung bereits aufhält (vgl. Art. 35 Abs. 1: bei »ihm« gestellt).

Zu beachten ist zudem bei der Anwendung der Ermessensklauseln insbesondere, dass für sie die »Versteinerungsklausel« des Art. 24 Abs. 2 **nicht gilt**. Dies bedeutet, dass ihre Voraussetzungen nicht zum Zeitpunkt der Registrierung des Asylantrags vorliegen müssen. Es kommt daher immer auf den jeweiligen Beurteilungszeitpunkt an.

a. Art. 34 – Abhängige Personen

Die Zusammenführung von/zu abhängigen Personen ist die engste der Ermessensklauseln der AMMVO. Liegen die Voraussetzungen vor, soll **die Familie in der Regel zusammengeführt werden**. Dabei muss eine antragstellende Person aus abschließend genannten Gründen auf die Unterstützung eines Familienmitglieds (Referenzperson), das sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, angewiesen sein (Abhängigkeit). Gleiches gilt, wenn die Referenzperson aus besonderen Gründen auf die Unterstützung der antragstellenden Person angewiesen ist. Die familiäre Bindung muss vor der Ankunft der antragstellenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bestanden haben und der schriftliche Wunsch kundgetan werden. Zusätzlich muss das Familienmitglied in der Lage sein, die **abhängige Person zu unterstützen**. Liegen die Voraussetzungen vor, wird in der Regel in den Mitgliedstaat, in dem sich eine der Personen bereits länger aufhält, zusammengeführt, es sei denn die zusammenzuführende Person ist längerfristig reiseunfähig (Abs. 2). Somit ergeben sich für die Zusammenführung sechs Voraussetzungen:

- i. Von der Norm genannte Familienmitglieder
- ii. Vorliegen bestimmter Gründe für die Abhängigkeit
- iii. Bestehende Abhängigkeit von Unterstützung
- iv. Fähigkeit des Familienmitglieds zu unterstützen
- v. Rechtmäßiger Aufenthalt des Familienmitglieds
- vi. Schriftliche Zustimmung aller Betroffenen zur Zusammenführung

Zugleich prüft der Mitgliedstaat, in dem sich die abhängige Person aufhält, wenn es Hinweise darauf gibt, dass sich ein Kind, ein Geschwisterteil oder ein Elternteil rechtmäßig im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhält, ob das Kind, das Geschwisterteil oder der Elternteil für die abhängige Person sorgen kann (Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2).

Die Voraussetzungen des Art. 34 im Einzelnen

i. Referenzperson

Art. 34 nimmt, was den umfassten Personenkreis betrifft, nicht auf den Begriff der Familienangehörigen Bezug, sondern nennt Kinder, Geschwister und Eltern. Da unter den Begriff »Kinder« mangels anderslautenden Wortlauts auch erwachsene Kinder fallen, ist der Kreis der erfassten Personen zum einen weiter als der Begriff der Familienangehörigen. Jedoch sind Eheleute von der Norm nicht umfasst. Für diese gilt Art. 26 und 27. Gleichzeitig legt die Norm fest, dass die familiäre Bindung vor Ankunft der antragstellenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bestanden haben muss – auch hier eine explizite Erweiterung gegenüber der Dublin-III-VO.

ii. Schutzbedürftigkeit

Die besonderen Gründe, die eine Abhängigkeit hervorrufen, sind in Art. 34 Abs. 1 **abschließend** aufgezählt. Eine Zusammenführung ist nur mit Personen möglich, die schwanger sind, gerade ein Kind zur Welt gebracht haben, schwer psychisch oder physisch krank sind, ernsthaft behindert sind, ein schweres psychologisches Trauma haben oder besonders alt sind. Dabei muss nur einer dieser besonderen Gründe vorliegen. Zusätzlich muss die Person gerade wegen des Vorliegens der besonderen Gründe auf Unterstützung angewiesen sein (siehe Abschnitt III.4.a.iii).

Schwangerschaft ist ein eindeutiger Begriff, von dem Art. 34 keinerlei Ausnahmen kennt. Bei einer nachweislich schwangeren Person kann demnach ein Grund für eine Abhängigkeit vorliegen. Ob sie gerade wegen der Schwangerschaft auf Unterstützung angewiesen ist, muss zusätzlich geklärt werden.

Schwieriger zu beurteilen ist, wie lange ein Kind als »**neugeboren**« gilt. Hier knüpft der besondere Grund an die besonderen Schwierigkeiten des Elternteils an. Es wird häufig vorgeschlagen, sich an Mutterschutzfristen zu orientieren, die in Deutschland regelmäßig acht Wochen betragen (§ 6 Abs. 1 MutterschutzG); dieser Zeitraum ist mindestens umfasst. Weil das Aufnahmeverfahren im Rahmen der AMMVO wohl länger als acht Wochen dauern wird, ist die Frist auch auf einen längeren Zeitraum auszudehnen, sodass circa drei Monate ein guter Richtwert sein dürften.

Das Kriterium der **schweren psychischen oder physischen Krankheit** ist nach dem Wortlaut zu-

nächst weit gefasst und enthält entgegen dem Wortlaut der Dublin-III-VO nun auch explizit beides, also psychische oder physische Erkrankungen. Zutreffend beurteilt werden kann die Frage nach der Schwere nur, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit mitberücksichtigt wird. Jedenfalls wird deshalb eine Krankheit, die innerhalb einer absehbaren Zeit wieder geheilt werden kann, nur selten als schwere Krankheit erfasst werden. »Schwer« beschränkt die Zusammenführungsmöglichkeit vielmehr wohl auf Schicksalsschläge, also auf Krankheiten mit einer geringen Chance auf Heilung beziehungsweise mit langwierigem Heilungsprozess. Zudem muss die Krankheit einen Verlauf nehmen, der die erkrankte Person mehr als unerheblich im Alltag beeinträchtigt.

Gleiches gilt für die **ernsthafte Behinderung**. Der Wortlaut »ernsthaft« gibt die restriktive Auslegung bereits vor, sodass auftretende Beeinträchtigungen aufgrund der Behinderung nicht ausreichen werden. Der EuGH versteht unter Behinderung das Bestehen von »physischen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen von Dauer«, die »in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren« die betroffene Person an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben mit anderen hindern können.¹⁵ Die Beurteilung, wann eine solche Beeinträchtigung vorliegt und wann sie ernsthaft ist, ist jeweils abhängig vom Einzelfall und von dem Erreichen einer gewissen Erheblichkeitsschwelle. Eine abstrakte Vorgabe ist daher schwierig. Auch von einem bestimmten Grad der Behinderung (GdB), wie die Einstufung in Deutschland üblich ist, kann nicht automatisch auf die Hilfsbedürftigkeit geschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit der Einstufung als »ernsthaft« im Sinne der AMMVO dürfte mit einem hohen Behinderungsgrad jedoch steigen. Gleichzeitig umfasst der europarechtliche Behinderungsbegriff mitunter auch Behinderungen, denen auf Grundlage des deutschen Sozialrechts kein hoher GdB zugeordnet wird. Nicht (allein) als ausreichend betrachtet werden können aber beispielsweise kosmetische Beeinträchtigungen oder Gehbehinderungen.

Wann eine Abhängigkeit aufgrund eines **schweren psychologischen Traumas** vorliegt, lässt sich nicht allgemein festlegen. Vielmehr wird es auf eine Einzelfallabwägung und eine Darlegung der Beeinflussung des täglichen Lebens ankommen. Auch hier wird die Schwere jedenfalls nur beurteilt werden können, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit mitberück-

¹⁵ EuGH, Rechtssache C-356/12 (Glatzel) vom 22.5.2014, Rn. 46 f.

sichtigt wird. Da es sich bei diesem Kriterium um ein durch die AMMVO neu eingeführtes Kriterium handelt, bleibt abzuwarten, welche Maßstäbe in der Praxis angewendet werden.

Das Kriterium des **hohen Alters** beinhaltet keine starre Altersgrenze, sodass es keine klare Definition gibt. Es muss jedoch jedenfalls ab Rentenalter angenommen werden, auch wenn dieses selbst innerhalb der EU stark voneinander abweicht. Das hohe Alter hat sich zudem an den konkreten Gegebenheiten zu orientieren und somit auch am sozio-kulturellen Hintergrund der betreffenden Person. Ebenso ist die Lebenserwartung im Herkunftsland zu beachten. Auch hier spielt die Frage der im Folgenden zu erläuternden **Unterstützungsbedürftigkeit** die Hauptrolle.

Hinweis

Nachweis des Abhängigkeitsgrundes

Wie bereits oben erläutert ist der Nachweismaßstab im Rahmen der AMMVO explizit und bewusst niedrig gehalten und soll über das zur Anwendung erforderliche Maß nicht hinausgehen. Es kommen grundsätzlich Beweise und Indizien in Betracht, wobei Art. 10 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zur AMMVO nähere Angaben hinsichtlich des Art. 34 enthält.

Dieser legt fest, dass Kopien der verfügbaren Nachweise, die die Abhängigkeit belegen, insbesondere ärztliche Atteste, und die von den betroffenen Personen vorgelegten sachdienlichen Informationen übermittelt werden sollen. Auch wenn Glaubhaftmachung grundsätzlich niedrigschwellig sein sollte, ist der Nachweis in der Praxis schwer zu erbringen. Es wird verlangt, dass medizinische Berichte und Nachweise erbracht werden, die jedoch in einigen Mitgliedstaaten für Asylsuchende schwierig zu erlangen sind. Zusätzlich missachtet das BAMF häufig die bewusst niedrig gehaltene Nachweisschwelle und ignoriert Berichte und Nachweise, die nicht von offiziellen Praxen oder Krankenhäusern ausgestellt wurden. Es sollten daher alle zur Verfügung stehenden Dokumente eingereicht und auf ihrer Berücksichtigung sollte bestanden werden.

iii. Abhängigkeit

Zentrale Voraussetzung in Bezug auf die benannten Kriterien ist, dass die betroffene Person auf die Unterstützung angewiesen ist, also abhängig ist von dem Familienmitglied, mit dem sie zusammengeführt werden möchte. Dabei muss die Abhängigkeit gerade aus den oben genannten abschließenden Gründen bestehen. Diese Anforderung ist in einen menschenrechtlichen Kontext eingebettet, sodass Mitgliedstaaten insbesondere das Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beziehungsweise Art. 7 der Europäischen Grundrechtecharta (GrCH) berücksichtigen müssen und sich nicht allein von objektiv-rationalen Kalkülen leiten lassen dürfen. Die Ablehnung der Zusammenführung kann daher nicht damit begründet werden, dass die Person schon ausreichend durch Pflegedienstleistende oder das Krankenhaus im Aufenthaltsstaat betreut ist. Gleiches gilt dann, wenn sich bereits andere Familienmitglieder zur Betreuung im Mitgliedstaat befinden – eine Abhängigkeit wird dadurch nicht automatisch beseitigt. Der abhängigen Person muss aus humanitären Gründen eine Autonomie bei der Entscheidung über die als notwendig empfundene Hilfeleistung zugestanden werden, die auch die Person des hilfeleistenden Familienmitglieds umfasst.

Hinweis

Nachweis der Abhängigkeit

Auch hier stellt sich die Frage, welcher Maßstab im Rahmen der Abhängigkeit anzulegen ist und wie diese nachgewiesen werden kann. Im Hinblick auf die Intention und Wertung der AMMVO ist von einem niedrigschwelligen Maßstab auszugehen, welcher durch Beweise und Indizien erfüllt werden kann. In der Theorie ist es damit ausreichend, wenn ausführlich dargelegt wird, in welcher Form und wobei eine Person auf Unterstützung angewiesen ist. Dabei sollte insbesondere ausgeführt werden, inwieweit das tägliche Leben und die täglichen Aufgaben ohne Unterstützung nicht geleistet werden können. In der Praxis kann dies durch Berichte – soziale, psychologische oder medizinische – sowie durch Erklärungen und Stellungnahmen der Betroffenen und engen Vertrauten dargelegt werden. Zu beachten ist jedoch, dass das BAMF einen rechtlich nicht vorgesehenen hohen Maßstab ansetzt und eine solche Abhängigkeit selten annimmt.

iv. Fähigkeit, Unterstützung zu leisten

Zudem kommt es auf die Fähigkeit der Referenzperson an, Unterstützung zu leisten. Eine abstrakte Hilfsbedürftigkeit einer Person wird nie als ausreichend anerkannt werden, vielmehr muss gerade die hilfeleistende Person der konkreten Hilfsbedürftigkeit – zumindest teilweise – abhelfen können. Dabei ist die Frage danach, ob die unterstützende Person jede erforderliche Hilfe leisten kann, unzulässig. Auch hier gilt: Der Mitgliedstaat wird nicht für die hilfeleistende Person zuständig, um Arbeit (in Form der Bereitstellung von Pflegekräften) und Kosten zu sparen, sondern um seinen humanitären Verpflichtungen gerecht zu werden. Die Vorschrift stellt insofern auf eine nicht zu vernachlässigende **psychische Dimension** ab. Deshalb kann auch der Umstand, dass die unterstützende Person gegebenenfalls ihrerseits Unterstützung benötigt, nicht zum Nachteil angerechnet werden, falls sie jedenfalls einen Teil der Hilfe leisten kann. Das Kriterium ist schließlich nicht mit dem des »Sorgetragens«, das im Rahmen des Art. 25 Abs. 3 dargestellt wurde, zu verwechseln (wenngleich es zu Überschneidungen kommen kann).

Die Unterstützung kann darüber hinaus auch finanzieller Natur sein. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass unter Umständen angenommen werden könnte, dass die hilfeleistende Person sich für eine finanzielle Hilfeleistung nicht im selben Mitgliedstaat befinden muss.

Bei Familienmitgliedern, die sich im selben Mitgliedstaat wie die abhängige Person aufhalten, legt Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2 fest, dass der ersuchende Mitgliedstaat überprüfen muss, ob diese Familienmitglieder für die abhängige Person sorgen können.

v. Rechtmäßiger Aufenthalt des Familienmitglieds

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts gilt das oben Gesagte (Abschnitt III. 3. b). Ein humanitärer Aufenthaltstitel ist nicht nötig, auch die Sonderfragen zur Staatsangehörigkeit, Duldung und zur Aufenthaltsgestattung sollten berücksichtigt werden.

vi. Schriftliche Zustimmung der Betroffenen

Schließlich ist auch für die Anwendbarkeit des Art. 34 die schriftliche Zustimmung der Betroffenen erforderlich. Diese sollte rechtzeitig eingeholt werden. Es

gilt das bereits zu Art. 26 und 27 Gesagte (siehe Abschnitt III.3.e.iii).

Rechtsfolge des Art. 34

Als Rechtsfolge sieht Art. 34 vor, dass in der Regel eine Zusammenführung bzw. keine Trennung stattfindet. Dieses **intendierte Ermessen** sieht vor, dass die Mitgliedstaaten beim Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich eine Zusammenführung ermöglichen bzw. der Übernahme eines Familienmitglieds zustimmen müssen.

Hinsichtlich der Überstellung gilt auch hier grundsätzlich das Prinzip der zeitlichen Priorität (Art. 34 Abs. 2): Der Mitgliedstaat, in dem der erste Asylantrag gestellt wurde, wird auch für die Asylanträge der übrigen Familienmitglieder zuständig. Das bedeutet, dass in der Regel derjenige Mitgliedstaat zuständig ist, in dem sich die Angehörigen rechtmäßig aufhalten. Dieses Prinzip wird durchbrochen, wenn der Gesundheitszustand der hilfsbedürftigen Person sie längerfristig daran hindert, in den anderen Mitgliedstaat zu reisen. In diesem Fall wird der Mitgliedstaat, in dem sich die hilfsbedürftige Person selbst aufhält, auch für ihre Angehörigen aufnahmeverpflichtet, und zwar auch, falls diese schon einen verfestigten Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat haben. Damit wird der Zweck der Zuständigkeitsverteilung für die Asylantragsprüfung der AMMVO durch humanitäre Notwendigkeiten verdrängt. Wann jemand längerfristig daran gehindert ist, in einen Mitgliedstaat zu reisen, bemisst sich an den Kriterien des Art. 3 EMRK.

Praxistipp

Es sollte stets beachtet werden, dass es sich bei Art. 34 Abs. 1 um eine eng auszulegende »Ausnahmeklausel« handelt. Auf Unterstützung angewiesen im Sinne dieser Vorschrift sind Personen nicht schon bei Vorliegen einer Krankheit. Es kommt darauf an, ob sie ihren Lebensalltag noch selbstständig bestreiten können oder nicht. Es sollten zwar keine falschen Hoffnungen für die Betroffenen erweckt werden, die hohen Voraussetzungen sollten jedoch auch nicht davon abschrecken, eine Zusammenführung über Art. 34 Abs. 1 auch bei bestehenden Zweifeln wenigstens zu versuchen. Zwar dürften die Chancen auf eine Zusammenführung in vielen Fällen nicht besonders hoch sein. Dennoch ist

aufgrund des Ermessensspielraums die behördliche Entscheidung nicht klar vorherzusehen. Die Verwaltungspraxis verschiedener Mitgliedstaaten ist mitunter uneinheitlich und teilweise schlicht nicht nachvollziehbar. Maßgeblich bleibt die glaubhafte und begründete Darstellung des Einzelfalls.

b. Art. 35 Abs. 2 – Humanitäre Auffangklausel

Für alle übrigen Szenarien, die nicht unter die Voraussetzungen zur vorrangigen Familienzusammenführung fallen, hält die AMMVO schließlich noch eine humanitäre Klausel bereit.

Gemäß Art. 35 Abs. 2 kann der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat um Aufnahme ersuchen, solange das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Ein solches Aufnahmegesuch ist möglich bei Vorliegen humanitärer Gründe, die sich insbesondere aus einem familiären, sozialen oder kulturellen Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen. Zur Anwendung kann die Auffangklausel auch dann kommen, wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Art. 25 bis 28 und 34 nicht zuständig ist.

Weite Ermessensklauseln dienen stets dazu, etwaige, im Vorfeld nicht bedachte Lücken zu schließen, in denen humanitäre Notwendigkeiten bestehen. Auch soll die humanitäre Klausel bei drohender Trennung von Familienangehörigen infolge buchstabengetreuer Anwendung der Verordnung angewandt werden.

Zu beachten ist, dass die humanitäre Klausel ausdrücklich eine eigene Fristenregelung enthält, indem sie festlegt, dass ein Aufnahmegesuch **jederzeit** übersendet werden kann, bevor eine Entscheidung über den Asylantrag der nachziehenden Person ergangen ist. Dies verdeutlicht den Ausnahme- und Auffangcharakter der Norm. Da – wie bereits oben dargelegt – die »Versteinerungsklausel« des Art. 24 Abs. 2 nicht gilt, kommt es jeweils auf die Situation zum Beurteilungszeitpunkt an.

Dabei ist die humanitäre Klausel der AMMVO keine reine Härtefallklausel, sondern verlangt explizit tatbestandlich familiäre Bindungen. Die Vorschrift lässt eine Zusammenführung von Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung aus humanitären Gründen zu. Die humanitären Gründe ergeben sich insbesondere aus dem familiären, sozialen oder kulturellen

Kontext (Art. 35 Abs. 2). Der Familienzusammenführung muss auch hier schriftlich zugestimmt werden. Die Norm enthält somit vier Voraussetzungen:

- i. Personen verwandtschaftlicher Beziehung
- ii. Aufenthalt der Referenzperson
- iii. Humanitäre Gründe für eine Zusammenführung
- iv. Schriftliche Zustimmung zur Zusammenführung der Betroffenen

Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 2 im Einzelnen

i. Referenzperson

Art. 35 Abs. 2 nimmt nicht auf die bekannten Definitionen der Familienangehörigen Bezug, sondern sieht die Zusammenführung von Personen **jeder verwandtschaftlichen Beziehung** vor. Mit der verwandtschaftlichen Beziehung sind (verwirrenderweise) nicht »Verwandte« im Sinne von Art. 2 Abs. 9 gemeint. Der Kreis der Personen verwandtschaftlicher Beziehung geht weit über »Familienangehörige« und »Verwandte« hinaus. Als Faustregel gilt: Die humanitäre Notwendigkeit steigt mit der Nähe der verwandtschaftlichen Beziehung, der Begründungsaufwand wird mit abnehmender Nähe also höher. Dennoch ist – theoretisch – über die humanitäre Klausel auch eine Zusammenführung etwa von Cousinsen möglich.

ii. Aufenthalt der Referenzperson

Anforderungen an den Aufenthalt der Referenzperson stellt die Vorschrift explizit nicht. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass jedenfalls ein Aufenthalt von einer gewissen Dauer erforderlich ist, um die erzielte Wirkung einer Zusammenführung aus humanitären Gründen zu erlangen. Dabei sollten jedenfalls die oben bereits angesprochenen Aufenthalte keine Probleme darstellen.

iii. Humanitäre Gründe

Die humanitären Gründe können sich dem Wortlaut des Art. 35 Abs. 2 nach aus dem kulturellen, sozialen oder familiären Kontext ergeben. Sie bilden den Kern des Auffangtatbestandes. Bei der Anwendung der genannten humanitären Gründe ist im Kontext der AMMVO eine Auslegung geboten, die den Prinzipien

der Familieneinheit und dem Kindeswohl verpflichtet ist, was sich insbesondere aus den Erwägungsgründen 46 und 48 sowie 80 und 87 entnehmen lässt.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Bestimmung extrem restriktiv an. In der Praxis werden grundsätzlich nur Gründe akzeptiert, die sich aus einem familiären Kontext ergeben. Je näher die Personen miteinander verwandt sind und je stärker der Schutz der Familieneinheit betont wird, desto eher werden die vorgebrachten Gründe berücksichtigt. Eine entscheidende Rolle dabei kann das Kindeswohl spielen und insbesondere die schützenswerten Belange unbegleiteter minderjähriger Kinder.

Zudem kommt der humanitären Klausel explizit ein Auffangcharakter zu. Die Klausel soll somit dazu dienen, die Trennung von Familienangehörigen zu verhindern, die sich aus der strikten Anwendung der Zuständigkeitskriterien ergeben kann. Je näher eine Situation der in den Art. 25–27, 34 niedergelegten Konstellationen kommt, desto näher liegt eine Anwendung des Art. 35 Abs. 2.

Um eine Zustimmung im Rahmen der humanitären Klausel zu erlangen, sollten über das bloße Interesse an der Familienzusammenführung hinausgehende Umstände vorliegen, welche eine Verdichtung des Ermessens zu einer Pflicht zur Familienzusammenführung hervorrufen und jede andere Entscheidung unvertretbar erscheinen lassen. In Anbetracht der restriktiven Anwendungspraxis der Mitgliedstaaten sollte stets bedacht werden, dass eine Anwendung der humanitären Klausel nur in seltenen Fällen gelingt.

Hinweis

Nachweis Auch für die humanitäre Klausel gilt rechtlich der ausdrücklich niedrige Nachweismaßstab der AMMVO. Hinsichtlich des Nachweises der verwandtschaftlichen Beziehung kann auf das oben Gesagte verwiesen werden (siehe Abschnitt II.5.a). Die humanitären Gründe sind in der Praxis schwierig nachzuweisen. Grundsätzlich ist es hilfreich, so viele Berichte wie möglich (Sozialberichte von Betreuenden, Lehrpersonal oder sonstigen Personen, medizinische Berichte usw.) einzureichen, um die Auswirkungen der Trennung darzulegen. Es sollte verdeutlicht werden, dass die Aufrechterhaltung der Trennung zu einer Verschlechterung der physischen und psychischen Gesundheit der Betroffenen führt. Dabei genügt es, wenn Betreuende oder

Beratende in den Berichten die Situation der Betroffenen schildern und darlegen, inwieweit sich die Trennung auswirkt.

iv. Schriftliche Zustimmung der Betroffenen

Die betroffenen Personen müssen schriftlich zustimmen. Es gilt aber das oben Gesagte (siehe Abschnitt III.3.e.iii): Außer der schriftlichen Form müssen keine Voraussetzungen eingehalten werden.

Fallbeispiele für die Anwendung von Art. 35 Abs. 2

Nachfolgend sollen einige der am häufigsten auftretenden Konstellationen dargestellt werden, um einen Überblick zu vermitteln, was alles unter die humanitäre Klausel fallen kann. Die Liste ist dabei keinesfalls als abschließend zu verstehen und greift lediglich die momentan relevantesten Fälle auf.

Verpasste Fristen

Eine Situation, die in vielen Varianten vorkommen kann, ist die der verpassten Fristen durch die beteiligten Mitgliedstaaten – sei es die Frist zur Stellung eines Aufnahmegesuchs, die Frist zur Wiedervorlage (insbesondere im Zusammenhang mit dem Einreichen von DNA-Testergebnissen) oder die Überstellungsfrist. All diese Fristversäumnisse können im Extremfall dazu führen, dass die Regelzuständigkeiten, die an das starre Fristenregime der AMMVO gebunden sind, nicht mehr anwendbar sind.

Grundsätzlich kann in solchen Situationen auf die humanitäre Klausel des Art. 35 Abs. 2 zurückgegriffen werden. Eine Ermessensreduzierung hin zu einer Pflicht zur Annahme des Aufnahmegesuches und somit der Familienzusammenführung ergibt sich hier grundsätzlich schon aus der Tatsache, dass die Antragstellenden auf die Einhaltung der Fristen keinen Einfluss haben, das Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten abläuft und somit die Einhaltung der Fristen durch die jeweiligen Behörden zu gewährleisten ist. Ein durch behördliches Versagen verursachter Fristablauf darf jedoch nicht dazu führen, dass Betroffene ihr Recht auf Familieneinheit verlieren. Art. 35 Abs. 2 dient hier als Auffangklausel, da eine Zusammenführung nach den Regelkriterien an den engen Voraussetzungen scheitert.

Das BAMF wendet die humanitäre Klausel sehr restriktiv an und verneint häufig das Vorliegen von

humanitären Gründen, auch im Fall eines vorangegangenen Fristablaufs. Auch hier bietet es sich an, frühzeitig rechtliche Unterstützung einzuholen und die Familienzusammenführung nötigenfalls gerichtlich durchzusetzen.

Unbegleitete Minderjährige in Deutschland

Probleme können sich zudem ergeben, wenn sich unbegleitete Minderjährige in Deutschland befinden und ihre Familie aus einem anderen Mitgliedstaat nachziehen möchte. Bei Minderjährigen wird oftmals lediglich ein Abschiebungsverbot festgestellt (wenn ein Asylantrag gestellt wurde), da keine eigenen Gründe für die Gewährung internationalen Schutzes vorliegen. Zudem kann es sein, dass für junge Kinder noch kein Asylantrag gestellt wurde und diese eine Duldung bekommen haben.

In dieser Situation ist eine Anwendung von Art. 25 nicht möglich, da sich hierfür die minderjährige Person im Ausland befinden muss und nach Deutschland nachziehen soll. Auch Art. 26 kommt ohne das Vorliegen von internationalem Schutz oder einer Aufenthaltsgenehmigung nach der Daueraufenthaltsrichtlinie nicht in Betracht. Auch in den Konstellationen, in denen das Asylverfahren noch nicht oder nicht mehr anhängig ist oder wenn eine Duldung oder ein Abschiebungsverbot zugesprochen wurden, kommen die Regelzuständigkeiten nicht in Betracht.

Auch hier kommt dann lediglich eine Zusammenführung nach der humanitären Klausel des Art. 35 Abs. 2 infrage. Diese kommt hier ihrer Auffangfunktion nach und greift, da die Zusammenführung bei ähnlicher Sachlage an den strengen Voraussetzungen scheitert. In der Regel gilt, dass spätestens in einem Gerichtsverfahren die Chancen nicht schlecht stehen, dass das BAMF zu einer Zustimmung verpflichtet

wird. Die Erfolgchancen sind höher, je jünger das unbegleitete Kind ist. Auch hier kommt es jedoch auf den Einzelfall an und es bietet sich an, frühestmöglich rechtliche Unterstützung einzuholen.

Familienangehörige mit Abschiebungsverbot

Ähnlich gelagert ist die Situation, in der für sonstige Familienangehörige ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde und somit Art. 26 und 27 nicht greifen.

Praxistipp

Hier ist an den oben genannten Hinweis (siehe Abschnitt III.3.f, Hinweis: »Erstentscheidung in der Sache«) zu erinnern, wonach grundsätzlich ein Klageverfahren anhängig gemacht werden sollte, wenn eine Familienzusammenführung bezweckt wird, damit Art. 27 weiterhin anwendbar bleibt.

Im Falle der Feststellung eines Abschiebungsverbots kommt ebenfalls eine Zusammenführung nach Art. 35 Abs. 2 in Betracht. Die Situation ist ähnlich wie in der Fallkonstellation des Art. 26, als der Referenzperson statt des internationalen Schutzes nationaler Schutz zugesprochen wurde. Aufgrund der ähnlichen Sachlage wäre es ungerechtfertigt, die Zusammenführung an den engen Voraussetzungen des Art. 26 scheitern zu lassen, was der Intention der humanitären Klausel als Auffangtatbestand entspricht.

Ebenso wie in den bereits besprochenen Fallkonstellationen sollte frühzeitig rechtliche Unterstützung gesucht werden, da es auch hier erheblich auf den individuellen Einzelfall und die Aufarbeitung des Falles ankommt.

IV. Unterstützungsmöglichkeiten

1. Unterstützung im Verfahren

Eine **umfassende, frühzeitige** Betreuung im Verfahren nach der AMMVO ist unerlässlich und kann entscheidend dazu beitragen, dass eine Familienzusammenführung auch tatsächlich stattfindet. Die Unterstützung der Betroffenen nimmt dabei die Position des »Kontrollmechanismus« in dem ansonsten zwischenstaatlichen Verfahren ein – und stellt damit sicher, dass die Rechte der Betroffenen eingehalten und durchgesetzt werden.

Bei der Beratung im Verfahren der Familienzusammenführung nach der AMMVO sollte zunächst festgestellt werden, welche Personen genau beteiligt sind. Insbesondere Name, Alter und Einreisedatum der asylantragstellenden Person im anderen Mitgliedstaat sind von Bedeutung. Neben dem Einreisedatum ist es wichtig herauszufinden, ob und wann bereits ein Asylantrag gestellt wurde, beziehungsweise dieser registriert wurde. Hier sollte genau nachgefragt werden. Viele Personen sind sich nicht bewusst, dass sie Asyl beantragt haben, da sie vorhaben, nach Deutschland weiterzureisen. Es sollte genau nachgesehen werden, was bisher geschehen ist, mit wem die betreffende Person Kontakt hatte und wo sie untergebracht ist. Oft kann bereits durch die Unterbringungsform darauf geschlossen werden, ob Kontakt mit den zuständigen Behörden stattgefunden hat. Sind die betreffenden Personen in einer Erstaufnahmeeinrichtung/einem Camp untergebracht, kann davon ausgegangen werden, dass ein Asylantrag gestellt wurde. Um hinsichtlich der Fristen sicherzugehen, sollte von dem Datum der Einreise ausgegangen werden, sodass die Frist jedenfalls nicht verpasst werden kann.

Zudem sollte abgeklärt werden, ob den Behörden des anderen Mitgliedstaates bereits mitgeteilt wurde, dass sich Familienmitglieder in Deutschland befinden und der Wunsch besteht, zu diesen nachzuziehen. Dies ist Grundvoraussetzung dafür, dass die mitgliedstaatlichen Behörden ein Zuständigkeitsverfahren einleiten und das nationale Asylverfahren pausieren.

Ebenfalls sollte möglichst frühzeitig herausgefunden werden, ob die asylantragstellende Person im anderen Mitgliedstaat bereits betreut wird. Falls ja, sollte mit der betreuenden Person oder Institution Kontakt aufgenommen werden. Eine länderübergreifende Zu-

sammenarbeit ist dringend anzuraten, da durch die betreuenden Personen/Organisationen im anderen Mitgliedstaat Kontakt mit den dortigen zuständigen Behörden aufgenommen werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass die Behörden die Verfahrensbetreuung kennen und sie über den Verfahrensstand informieren. Auch können so Dokumente und Nachweise eingereicht werden.

Da es sich um ein zwischenstaatliches Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates für die Durchführung des Asylverfahrens handelt, können die Betroffenen sowie Beratenden nicht direkt Kontakt mit dem BAMF aufnehmen, um Dokumente für die Familienzusammenführung einzureichen. Wie oben beschrieben sind die Nachweise und Unterlagen durch die Behörden des ersuchenden Mitgliedstaates im Rahmen des Aufnahmegesuches, spätestens aber mit der Wiedervorlage, an das BAMF zu übermitteln. Nur Dokumente, die auf diesem Weg an das BAMF übersandt werden, können im Verfahren Berücksichtigung finden.

Sollten Personen noch keine Betreuung haben, sollte sichergestellt werden, dass diese an Organisationen in dem jeweiligen Mitgliedstaat vermittelt werden. Adressen und Kontaktmöglichkeiten finden sich unten im Abschnitt VII. Bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden kann davon ausgegangen werden, dass sie bereits in Betreuungsstrukturen eingebunden sind, wenn sie in einem Heim untergebracht wurden. Es bietet sich an, sich frühzeitig die Kontaktdaten geben zu lassen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Befinden sich unbegleitete Minderjährige noch in keiner Betreuungsstruktur und ist ihnen noch keine rechtliche Vertretung zur Seite gestellt worden, sollte in Zusammenarbeit mit vor Ort tätigen Organisationen dringend Kontakt zu den zuständigen Behörden aufgenommen werden, um eine kindgerechte Unterbringung und Versorgung sicherzustellen.

Durch die Kooperation mit Betreuenden in dem anderen Mitgliedstaat ist es möglich, den Stand des Verfahrens zu erfahren und über eine Antwort durch das BAMF informiert zu werden. Bei einer etwaigen Ablehnung können so die Gründe in Erfahrung gebracht werden. Es ist sodann die Möglichkeit gegeben, innerhalb von drei Wochen weitere Unterlagen

einzureichen. Insbesondere Berichte können hier hilfreich sein, die etwaige Unstimmigkeiten beseitigen, auf ergangene Rechtsprechung hinweisen und weitere Informationen bieten.

Mit einer Vollmacht aller beteiligten Personen kann zudem mit dem BAMF Kontakt aufgenommen werden, um den Stand des Verfahrens zu erfahren. Zu bedenken ist dabei, dass das BAMF jedoch erst eine Akte hinsichtlich des Verfahrens der AMMVO anlegt und somit Auskunft geben kann, wenn bereits das Aufnahmegesuch des ersuchenden Mitgliedstaates an das BAMF übersendet wurde. Vorher führen Kontaktaufnahme und eventuelle Nachfragen ins Leere. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich um ein zwischenstaatliches Zuständigkeitsbestimmungsverfahren handelt, eine »Antragstellung auf Familienzusammenführung« nach der AMMVO somit nicht möglich ist. Eine Kontaktaufnahme mit dem BAMF bietet sich daher grundsätzlich erst an, wenn bereits ein Verfahren nach der AMMVO eingeleitet wurde, in der Regel also, wenn ein Aufnahmegesuch aus dem Aufenthaltsstaat der nachziehenden Person eingegangen ist. Grundsätzlich ist eine Akteneinsicht deshalb insbesondere nach Erhalt einer Ablehnung relevant, da es nach einer Ablehnung Sinn ergibt, die vollständige Akte einzuholen, um die nächsten Schritte einzuschätzen und einen genauen Überblick zu erhalten, welche Dokumente eingereicht wurden und ob noch weitere notwendig sind (dazu sogleich unter Abschnitt V).

Es sollte stets darauf geachtet werden, dass den zuständigen Behörden die aktuelle Adresse der Referenzperson bekannt ist und dass diese postalisch erreichbar ist.

Hinweis

Schriftliche Anfrage des BAMF

Das BAMF nimmt regelmäßig mit den Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten in Deutschland Kontakt auf, bevor ein Aufnahmegesuch angenommen wird. In dem diesbezüglichen Schreiben wird die Referenzperson um Auskunft darüber gebeten, wer sich in dem ersuchenden Mitgliedstaat aufhält und ob eine Aufnahme gewünscht ist. Wird auf dieses Schreiben nicht innerhalb der gesetzten Frist geantwortet – in der Regel zwei Wochen –, wird das Gesuch abgelehnt. Eine fristgerechte Antwort ist daher unbedingt notwendig. Diese sollte den Namen, das Geburtsdatum und den Aufenthaltsort der

betreffenden Personen im ersuchenden Mitgliedstaat enthalten. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass die angegebenen Daten mit den Daten übereinstimmen, die bereits auf der schriftlichen Zustimmung angegeben wurden, welche mit dem Aufnahmegesuch eingereicht wurde. Etwaige Abweichungen können zu weiteren Problemen und Ablehnungsgründen führen. Eine Vorlage einer solchen Antwort findet sich im Anhang (Abschnitt VIII. 2.).

2. Einzureichende Unterlagen – Übersicht

Im Laufe des Verfahrens – insbesondere mit Übersendung des Aufnahmegesuches – sind einige Dokumente und Nachweise zu erbringen. Im Folgenden findet sich eine Auflistung der einzelnen Unterlagen, die für die jeweiligen Vorschriften vorzulegen sind. Diese sollten frühzeitig bei der asylantragstellenden Person vorliegen, sodass diese sie bei den jeweiligen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaates einreichen kann. Dies sollte möglichst bei Asylantragstellung, jedenfalls aber so schnell wie möglich geschehen.

Kopien und (gut lesbare) Fotos der Dokumente genügen. Diese sollten ins Deutsche übersetzt sein, hilfsweise sind englische Übersetzungen ausreichend.

1. Vorname, Name, Namen der Eltern, Geburtsdatum und -ort der Referenzperson
2. Legaler Status der Referenzperson
 - Dafür eignet sich eine Kopie des Aufenthaltstitels/des Ankunftsnaachweises (Bescheinigung über die Meldung als asylsuchende Person).
 - Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands außerdem Kopie der Meldebescheinigung.
 - Sollte noch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt sein, aber ein Status zuerkannt worden sein, bietet es sich an, den Bescheid einzureichen, um das genaue Datum der Schutzuerkennung nachzuweisen. Dies entscheidet zum Zeitpunkt nach Art. 24 Abs. 2, welches Verfahren durchzuführen ist.
3. Personaldokumente der Person im Mitgliedstaat oder andere Belege für die Identität der Person (Registerauszug, Geburtsurkunde, Ausweis, Pass) – soweit vorhanden –
4. Nachweis über die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den betroffenen Personen – soweit vorhanden –

- Eine Liste möglicher Beweise und Indizien hält die Durchführungsverordnung zur AMMVO in Anhang I bereit, nützlich sind beispielsweise: Auszug aus dem Personenstandsregister, Auszug aus dem Familienbuch, Geburtsurkunden. Siehe auch Abschnitt II.5.a.
 - Weitere umfangreiche Indizien – Stellungnahmen, Erklärungen, sonstige Dokumente
5. Schriftlicher Wunsch zur Familienzusammenführung aller an der Familienzusammenführung beteiligten Personen (in Deutschland und im Mitgliedstaat beziehungsweise bei nicht verfahrensfähigen Personen des:der Vormund:in)
 - Darin sollten alle Personen möglichst genau mit Vornamen, Namen, Namen der Eltern, Geburtsdatum, aufgeführt werden.
 - Sollte die Registrierung im anderen Mitgliedstaat fehlerhaft sein, sollten sowohl die registrierten Daten und als »alias« die Daten der Dokumente aus dem Herkunftsland angegeben werden.
 - Einen Vordruck für die schriftliche Zustimmung finden Sie im Anhang dieser Broschüre.
 - Die schriftliche Zustimmung sollte in jedem Fall eingereicht werden, auch wenn sie rechtlich nicht gefordert ist (wie bei Art. 25).
 6. Sollte für unbegleitete Minderjährige noch kein:e Vormund:in bestellt sein: Zustimmung des für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamtes mit Erklärung zum Kindeswohl.
 7. Gegebenenfalls Nachweise über eine Abhängigkeit (notwendig bei Zusammenführung zu abhängigen Personen, Art. 34 Abs. 2) sowie gegebenenfalls ein Schreiben, das die Abhängigkeit näher ausführt.
 - Als Nachweise kommen vor allem Schriftstücke wie medizinische Gutachten, in Betracht, aber auch sonstige Berichte und Stellungnahmen.
 8. Gegebenenfalls ein Schreiben hinsichtlich der Notwendigkeit der Zusammenführung nach der humanitären Klausel.
 - Diese Zusammenführung findet selten statt und will gut begründet sein.
 - Berichte und Stellungnahmen medizinischer oder sozialer Natur sind dringend erforderlich.

V. Vorgehen bei Ablehnung

Ergeht eine Ablehnung des Aufnahmegesuches, gibt es verschiedene Möglichkeiten, dagegen vorzugehen – je nach Stand und Verlauf des bisherigen Verfahrens. Diese werden im Folgenden aufgezeigt. Dabei muss sich die jeweilige Vorgehensweise nach dem Einzelfall richten. Zudem können weitere mögliche Aktivitäten in Betracht kommen, insbesondere politische Initiativen und Einwirkungen auf die zuständigen Behörden.

1. Wiedervorlage

Nach der ersten Ablehnung besteht die Möglichkeit, das Gesuch innerhalb von drei Wochen erneut vorzulegen (Art. 9 Abs. 2 Durchführungsverordnung, siehe Abschnitt III.2.a). Diese explizit vorgesehene Chance sollte stets genutzt werden. Es können neue Nachweise und Dokumente, aber auch neue Berichte oder Stellungnahmen eingereicht werden. Außerdem kann auf etwaige Ungereimtheiten eingegangen und auf bestehende Rechtsprechung hingewiesen werden. Grundsätzlich bietet es sich an, spätestens zu diesem Zeitpunkt rechtliche Unterstützung einzuholen, um vollumfänglich auf vorgebrachte Ablehnungsgründe einzugehen. Da die Ablehnungen nicht gegenüber den Betroffenen selbst ergehen, können die Ablehnungsgründe nur durch engen Kontakt mit den Behörden des ersuchenden Mitgliedstaates erlangt werden. Das BAMF gibt ohne vollständige Vorlage der Vollmachten (siehe nachfolgender Abschnitt) keine Auskunft über etwaige Ablehnungen und deren Begründungen.

2. Rechtliche Vertretung

Jedenfalls nach einer zweiten Ablehnung, bestenfalls jedoch bereits nach der ersten Ablehnung, sollte über eine rechtliche Vertretung in Deutschland nachgedacht werden.¹⁶

Bevollmächtigung

Unabhängig davon, ob Personen durch Beratende, Ehrenamtliche oder Anwält:innen vertreten werden, bedarf es zur Kontaktaufnahme mit dem BAMF einer Bevollmächtigung durch alle betroffenen Personen. Dies ist für die sich in Deutschland aufhaltenden Personen selbstverständlich und einfach durchzuführen. Jedoch gibt das BAMF oftmals nur Auskunft, wenn auch eine Vollmacht der betroffenen Person aus dem anderen Mitgliedstaat eingereicht wird. Da Kopien genügen, lassen sich diese auch per Messengerdienst oder E-Mail einholen. Schwieriger ist es jedoch dann, wenn es sich bei der Person in dem anderen Mitgliedstaat um eine unbegleitete minderjährige Person handelt. Hier bedarf es der Vollmacht durch die rechtliche Vertretung. Im besten Fall besteht bereits Kontakt zu dieser Vertretung, da eine Unterstützung im Zuständigkeitsverfahren nach Möglichkeit durch alle Parteien gemeinsam erfolgen sollte (siehe Abschnitt IV. 1). Auch sollte die Bestallungsurkunde der rechtlichen Vertretung samt Übersetzung (ins Englische genügt) eingeholt werden. Sollte noch keine rechtliche Vertretung bestellt worden sein, kann mit Unterstützung von vor Ort arbeitenden Organisationen eine Vollmacht eingeholt werden (diese sind bekannt mit dem Vormundschaftssystem des jeweiligen Landes).

Akteneinsicht

Erst nach Erhalt der vollständigen Akte durch das BAMF kann gesehen werden, welche Dokumente und Nachweise eingereicht und welche Ablehnungsgründe durch das BAMF angeführt wurden. Somit lassen sich erst nach vollständiger Durchsicht die weiteren Schritte und Möglichkeiten abschätzen. Um sicherzugehen, dass alle notwendigen und vorhandenen Dokumente eingereicht wurden, bietet es sich daher an, bereits nach der ersten Ablehnung Akteneinsicht zu beantragen, um mit der Wiedervorlage etwaige fehlende Dokumente nachzureichen.

Abhilfeschriften

In einigen Fällen kann es ausreichen, durch ein Schreiben an das BAMF dieses zu einer Annahme auf-

¹⁶ Diese gibt es unter anderem für die Mandant:innen kostenfrei, beispielsweise durch die Organisation Equal Rights Beyond Borders e. V.

zufordern. Dies bietet sich in Fällen an, in denen alle Voraussetzungen der jeweiligen Vorschrift erfüllt sind. Dieses sollte ausgeführt und gegebenenfalls durch Rechtsprechung untermauert werden. Es sollte aufgezeigt werden, warum sich die Ablehnungsgründe als rechtswidrig erweisen.

Gerichtsverfahren

Als letzte Möglichkeit bleibt die Durchführung eines Gerichtsverfahrens.

Dabei handelt es sich um einen Eilantrag nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung mit folgendem Inhalt:

»Es wird beantragt, die Bundesrepublik im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, sich unter Aufhebung der ergangenen Ablehnungen des Aufnahmesuchs sowie der Wiedervorlage für den Asylantrag des/der XX für zuständig zu erklären.«

Die Frage, ob gegen Ablehnungen im Rahmen des Verfahrens der Familienzusammenführung nach der Dublin-III-VO Rechtsbehelfe möglich sind, war lange zwischen den Mitgliedstaaten umstritten, wurde jedoch in Deutschland von der weit überwiegenden Mehrheit der Verwaltungsgerichte angenommen. Schließlich entschied der EuGH, dass es jedenfalls für unbegleitete Minderjährige einen Rechtsbehelf geben muss, wobei die Argumentation auf alle anderen Betroffenen übertragbar ist.¹⁷

Die AMMVO selbst sieht keinen eigenen Rechtsbehelf in den Fällen der Familienzusammenführung vor. Art. 43 AMMVO sieht einen Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Überstellungsentscheidung vor – nicht jedoch wenn es darum geht, gerade eine solche Entscheidung auf Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat zu erhalten.

Damit stellt sich die Frage, ob auch Rechtsschutz gegen Ablehnungen im Familienzusammenführungsverfahren aus den Regelungen der AMMVO herausgelesen werden müssen, ergänzt durch die Rechtsprechung des EuGH. Der EuGH hat im Urteil vom 1. August 2022 (C-19/21) zur Dublin-III-VO entschieden, dass familienbezogene Zuständigkeitskriterien subjektive Rechte begründen und somit ein Anspruch auf

korrekte Anwendung der familienbezogenen Zuständigkeitskriterien sowie ein entsprechendes Recht auf gerichtliche Überprüfung besteht.

Diese Entscheidung beruht auf insbesondere drei Argumenten: Zunächst beruft sich der EuGH auf die Grundrechte der EU und ihre Anwendbarkeit im Rahmen der Dublin-III-VO. Für die AMMVO gilt nichts anderes: Erwägungsgrund 48 hält fest, dass die Verordnung den wirksamen Schutz der Grundrechte der Antragsteller auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7 EU-Grundrechtecharta), die Rechte des Kindes (Art. 24 EU-Grundrechtecharta) und den Schutz vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art. 4 EU-Grundrechtecharta) aufgrund einer Überstellung gewährleisten solle. Erwägungsgrund 87 bekräftigt ausdrücklich, dass die Verordnung im Einklang mit den im Unionsrecht und im Völkerrecht – einschließlich der Charta – garantierten Grundrechten und Grundsätzen steht. Die Verankerung der Grundrechte ist in der AMMVO damit mindestens ebenso stark ausgeprägt, wie in der Dublin-III-VO, wodurch das Argument des EuGH uneingeschränkt übertragbar ist.

Der EuGH stützt sich zudem auf Art. 19 Abs. 1 UAbs. 3 EUV, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechtsbehelfe schaffen müssen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist. Da die AMMVO Unionsrecht darstellt, muss auch hier ein Rechtsbehelf vorgesehen sein. Daher müssen die Mitgliedstaaten eine wirksame gerichtliche Kontrolle der Anwendung familienbezogener Zuständigkeitskriterien ermöglichen.

Der EuGH verwies zudem auf das Urteil Ghezelbash (C-63/15) und betonte die aktive Einbindung der antragstellenden Person in das Zuständigkeitsverfahren. In der AMMVO wurde der Stellenwert der Familieneinheit gegenüber der Dublin-III-VO nochmals gestärkt: Der Familienbegriff wurde erweitert (vgl. Erwägungsgründe 48, 52, 54 AMMVO), und die Bedeutung der familienbezogenen Zuständigkeitskriterien wurde weiter erhöht.

Die Rechtsprechung des EuGH muss somit auf die AMMVO übertragbar sein. Aus den Regelungen zur Familienzusammenführung ergeben sich subjektive Rechte der Antragstellenden, die gerichtlich durchsetzbar sein müssen. Die korrekte Anwendung dieser Kriterien und somit eine Ablehnung der Familienzusammenführung unterliegt damit der gerichtlichen Überprüfung, auch wenn Art. 43 AMMVO keinen ausdrücklichen Rechtsbehelf vorsieht.

¹⁷ Vgl. Anne Pertsch, Anmerkung zu EuGH, »I, S gegen die Niederlande«, Rechtsbehelf bei Dublin-Familienzusammenführung, Asylmagazin 9/2022, S. 299–302.

Die Verfahren sind im Namen der asylantragstellenden Person beim Verwaltungsgericht Ansbach zu führen.¹⁸

Der Anordnungsanspruch ergibt sich dabei aus dem Vorliegen der einzelnen Kriterien (Art. 25, 26, 27, 34), wobei im Rahmen des Art. 35 Abs. 2 eine Ermessensreduzierung auf Null geltend gemacht werden muss.

Der Anordnungsgrund liegt in der Tatsache, dass nach einer Ablehnung durch Deutschland das Zuständigkeitsverfahren beendet wird und der ersuchende Mitgliedstaat in das nationale Asylverfahren eintritt. Sobald jedoch eine Entscheidung im nationalen Asylverfahren ergeht, ist die betroffene Person nicht mehr »Antragsteller« im Sinne der AMMVO und diese somit nicht mehr anwendbar. Damit wäre das Recht auf

Familieneinheit im Rahmen der AMMVO nicht mehr durchsetzbar.

In der Regel ist mit einer Entscheidung innerhalb von wenigen Wochen oder Monaten zu rechnen. Die Entscheidung ist unanfechtbar, das bedeutet, es gibt keine weiteren Rechtsmittel, um gegen sie vorzugehen. Bei einer positiven Entscheidung sollte verfolgt werden, ob durch das BAMF eine Annahme des Aufnahme gesuchs ausgesprochen wird. Falls dies nicht innerhalb von zwei Wochen geschieht, sollte eine Vollstreckungsaufforderung versandt werden.

Für Unterstützung im Verfahren sowie für den Austausch von rechtlichen Argumenten und Schriftsätzen und bereits vorhandener Rechtsprechung kann die Organisation Equal Rights Beyond Borders e.V. kontaktiert werden.

VI. Weiterführende Informationen

<https://familie.asyl.net/>

Weiterführende Informationen zu allen Bereichen der Familienzusammenführung, ständig aktualisierte Informationen, wertvolle Hinweise und weiterführende Links bieten diese Informationen zum Verfahren der Familienzusammenführung des Informationsverbands Asyl und Migration. Weiterführende Links sind dort insbesondere unter »Materialien« zu finden.

www.b-umf.de

Für unbegleitete Minderjährige bietet der Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge diverse weiterführende Informationen an.

¹⁸ Das VG Ansbach ist örtlich zuständig für die BAMF-Zentrale in Nürnberg. Siehe hierzu: Anne Pertsch, Dublin reversed vor Gericht, Aktuelle Rechtsprechung zur Dublin-Familienzusammenführung, Asylmagazin 8–9/2019, S. 287–294.

VII. Kontaktadressen

Einen Überblick zu diversen Kontakten im Themenfeld »Asyl« bietet der Informationsverbund Asyl & Migration unter <https://adressen.asyl.net/>.

Im Folgenden sind nur spezielle Kontakte aufgelistet, die im Verfahren zur Familienzusammenführung nach der AMMVO von Bedeutung sein können.

Kontaktaufnahme mit staatlichen Stellen

BAMF – Auskunftsstelle des Dublin-Referats in Dortmund (DU 3)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Dortmund
Märkische Straße 109
44141 Dortmund
du3-posteingang@bamf.bund.de
0231 9058 755

Adressdatenbank des BAMF zur Suche nach der zuständigen Ausländerbehörde:

- webgis.bamf.de/BAMF/control

Jugendamt

Örtlich zuständiges Stadt- bzw. Kreisjugendamt. Örtlich zuständig ist regelmäßig das Jugendamt am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Referenzperson in Deutschland.

Internationaler Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Michaelkirchstr. 17–18
10179 Berlin
isd@iss-ger.de
030 62980 403 (werktätlich besetzte Hotline)
www.iss-ger.de

Beratungsstellen in anderen Mitgliedstaaten

Der Europäische Flüchtlingsrat (ECRE) und ELENA (European Legal Network on Asylum)

ECRE bietet eine umfangreiche Liste von zur Zeit 110 Mitgliedsorganisationen und ELENA einen Index mit nationalen Koordinator:innen in allen Mitgliedstaaten:

- www.ecre.org/members
- <https://elenaforum.org/wp-content/uploads/2020/02/ELENA-Co-Ordinators-January-2020.pdf>

Informationsverbund Asyl & Migration

Kontaktadressen speziell für Griechenland und Bulgarien sowie eine Liste von Nichtregierungsorganisationen in Deutschland finden sich unter:

- www.familie.asyl.net/links-adressen/

»Welcome to Europe«

Webseite unter: www.w2eu.info

Helsinki Committee for Human Rights

Das Helsinki Committee for Human Rights ist in vielen Mitgliedstaaten mit jeweils unabhängigen Organisationen vertreten, zum Beispiel in:

- Bulgarien: bghelsinki.org/en/
- Ungarn: www.helsinki.hu/en/
- Polen: www.hfhr.pl/en/foundation/

Equal Rights Beyond Borders

Equal Rights Beyond Borders ist eine griechisch-deutsche Organisation für Rechtshilfe. Kontakt und Webseite unter:

- equal-rights.org
- info@equal-rights.org

Unterstützung bei Familienzusammenführungen

Equal Rights Beyond Borders

- equal-rights.org
- info@equal-rights.org

speziell für Familienzusammenführung:

- familyreunification@equal-rights.org

Asylverfahrensberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände

Übersichten finden Sie etwa unter:

- adressen.asyl.net
- www.proasyl.de/beratungsstellen-vor-ort

Flüchtlingsräte

Übersicht der Landesflüchtlingsräte bei adressen.asyl.net unter »Weitere Adressen und Links«:

- <https://adressen.asyl.net/weitere-adressen-und-links/landesfluechtlingsraete/>

Hilfe bei der Suche von Familienangehörigen

DRK-Suchdienst

- www.drk-suchdienst.de
- www.tracetheface.org

VIII. Anhang

Auf den folgenden beiden Seiten finden sich Vordrucke für

- die schriftliche Zustimmung, die auf Nachfrage des BAMF innerhalb einer vorgesehenen Frist an das BAMF geschickt werden muss (Vordruck 1).
- den schriftlichen Wunsch, der in einigen Fällen der Familienzusammenführung vorausgesetzt wird und in allen Fällen empfohlen ist; er muss von allen an der Zusammenführung beteiligten Personen abgegeben werden (Vordruck 2).

Vordruck 1

[Name]

[Adresse]

An das
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 32b
90343 Nürnberg

[Ort, Datum]

Ihr Zeichen: [Aktenzeichen]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich, dass sich [Bruder/Schwester/Vater/Mutter/Sohn/Tochter],

[Name, Geburtsdatum, Nationalität],

in [ersuchender Mitgliedstaat] befindet.

Ich wünsche mir sehr, dass [Bruder/Schwester/Vater/Mutter/Sohn/Tochter] zu mir nach Deutschland kommen kann und stimme einer Zusammenführung zu. Ich werde mich hier um [ihn/sie] kümmern.

Ich freue mich über Ihre Rückmeldung, vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

VII. Anhang: Vordrucke

Vordruck 2

To: THE GERMAN MIGRATION BOARD
DUBLIN UNIT

WRITTEN CONSENT FORM

Declaration of consent of [name], national of [country of origin] with date of birth [XX.XX.XXXX], currently residing in [address].

I hereby consent that my [relationship, name, names of the mother, name of the father, date of birth, place of birth]

Bei mehreren Personen müssen alle angegeben werden.

will join me in Germany in accordance with the provisions of Regulation 2024/1351.
